

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Aktionsplan der Stadt Freiburg

Schwerpunkt Gewaltprävention
2025–2026



Herausgeberin:

Stadt Freiburg im Breisgau
Dezernat I – Referat für Chancengerechtigkeit

Redaktion:

Simone Thomas und Sabine Burkhardt
Rathausplatz 2–4
79098 Freiburg
Tel. 0761/201–1700
E-Mail: istanbul-konvention@stadt.freiburg.de
www.freiburg.de/gegengewalt

Stand: Dezember 2024

Inhalt

Vorwort des Oberbürgermeisters Martin W. W. Horn	4
1. Einleitung	5
2. Meilensteine	6
3. Vision und Vorgehen	7
4. Überblick zur Konvention	8
4.1. Kapitel I: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen	8
4.1.1. Analyse zur Situation in Freiburg	9
4.1.2. Empfehlungen	9
4.2. Kapitel II: Ineinandergreifen politische Maßnahmen und Datensammlung	9
4.2.1. Analyse zur Situation in Freiburg	10
4.2.2. Empfehlungen	10
4.3. Kapitel III: Prävention	10
4.3.1. Analyse zur Situation in Freiburg	11
4.3.2. Empfehlungen	11
4.4. Kapitel IV: Schutz und Unterstützung	12
4.4.1. Analyse zur Situation in Freiburg	12
4.4.2. Empfehlungen	13
4.5. Kapitel V und VI: Materielles Recht und Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	13
4.6. Kapitel VII Migration und Asyl	13
4.6.1. Analyse zur Situation in Freiburg	14
4.6.2. Empfehlungen	14
5. Priorisierte Maßnahmen für Freiburg	15
5.1. Handlungsfeld Gewaltschutz/Schutzkonzepte	15
5.1.1. StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt in Freiburg-Weingarten	15
5.1.2. Ausbau Jungenarbeit mit dem Schwerpunkt Gewaltprävention	17
5.1.3. RESI+: Präventionsprogramm bzgl. häuslicher u. sexualisierter Gewalt in einer oder mehreren Kindertageseinrichtungen	19
5.2. Handlungsfeld Bildungs- und Bewusstseinsarbeit	21
5.2.1. Aufbau Kompetenz- und Fortbildungszentrum zum Gewaltschutz	21
5.2.2. Durchführung einer Kampagne – Aufklärung und Sensibilisierung zu geschlechtsspezifischer Gewalt	23
5.2.3. Durchführung von Fachtagen und Dialogforen	25
5.2.4. Durchführung eines Schulaktionstages gegen Gewalt	27
5.3. Handlungsfeld Täter*innenarbeit	29
5.3.1. Ausbau Täter*innenarbeit – Erweiterung auf Stalking und sexualisierte Gewalt sowie Umsetzung des proaktiven Ansatzes	29
6. Fazit	33

Vorwort des Oberbürgermeisters Martin W. W. Horn

Im Jahr 2023 gab es beinahe jeden Tag einen Femizid in Deutschland. Insgesamt wurden 360 Mädchen und Frauen Opfer von Tötungsdelikten im Zusammenhang mit partnerschaftlichen Beziehungen. Und jede dritte Frau wird mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von physischer und/oder sexualisierter Gewalt. Sexualisierte Gewalt ist in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Nach repräsentativen Befragungen erleben zwei von drei Frauen in ihrem Leben sexuelle Belästigung und jede siebte Frau wird Opfer schwerer sexualisierter Gewalt. Frauen mit Behinderung sind zudem zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderungen. Die Dunkelziffer fällt weitaus höher aus.

Im Stadtkreis Freiburg, mit seinen beinahe 230.000 Einwohner*innen, wurden im Laufe des Jahres 2023 außerdem 343 Fälle von Partnergewalt, bei der Frauen betroffen waren, registriert. Der Anteil weiblicher Opfer liegt bei 80,32 %.

Im gleichen Jahr haben 482 Mädchen und Frauen die Freiburger Fachberatungsstelle Frauenhorizonte e.V. aufgesucht – über die Hälfte der Betroffenen wegen einer Vergewaltigung oder versuchten Vergewaltigung. Dieses hohe und steigende Ausmaß an geschlechtsspezifischer Gewalt ist erschütternd und nicht länger hinnehmbar!

Bund, Länder und Städte, so auch Freiburg, gehen dank des Übereinkommens des Europarates, der so genannten Istanbul-Konvention (IK), entschlossen gegen Gewalt an Frauen vor. Nur durch die Kooperation und Mitarbeit vieler Akteur*innen ist ein solches Vorhaben erfolgversprechend. Die vom Gemeinderat neu eingerichtete Koordinierungsstelle zur IK arbeitet mit lokalen und bundesweiten Akteur*innen zusammen und hat diesen Aktionsplan für die Stadt Freiburg entwickelt. Vielen Dank hierfür!

Auch der Steuerungsgruppe (Referat für Chancengerechtigkeit, kommunale Kriminalprävention, Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt, Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e.V.) möchte ich meinen expliziten Dank aussprechen; ebenso danke ich dem Amt für Soziales, allen Freiburger Fachstellen, die an der Erarbeitung beteiligt waren, und dem Fördermittelmanagement der Stadt Freiburg für die Unterstützung bei der Drittmittelgenerierung. In großen Schritten geht es in Freiburg nun weiter voran mit dem Gewaltschutz, der Bildungs- und Bewusstseinsarbeit und der Täter*innenarbeit. Wir stehen hinter einem kommunalen Gewaltschutz und plädieren für eine zeitnahe Umsetzung. Ich wünsche gutes Gelingen und viel Erfolg beim Umsetzen des ersten Aktionsplanes.

Ihr Oberbürgermeister



Martin W. W. Horn

1. Einleitung

„Geschlechtsspezifische Gewalt“ bezeichnet Gewaltformen, von denen Frauen und Mädchen besonders häufig betroffen sind. Oft wird solche Gewalt verübt, weil Frauen und Mädchen als minderwertig betrachtet werden oder eingeschüchtert werden sollen.¹ Sie reicht von sexistischen Sprüchen und alltäglichen Grenzverletzungen über strukturelle Benachteiligungen bis hin zu schwerer körperlicher Gewalt. Sie dient der Unterdrückung von Frauen und Mädchen oder der Ausgrenzung von queeren Menschen, unabhängig von Gesellschaftsschicht, Kulturkreis, Einkommen, sozialem Status oder Bildungshintergrund. In 2023 wurden z. B. 52.330 Frauen und Mädchen Opfer von Sexualstraftaten, hiervon war über die Hälfte unter 18 Jahre alt.² Es braucht umfassende Maßnahmen zur Prävention von und zum Schutz vor Gewalt: rechtlich, gesellschaftlich und sozial. Die Istanbul-Konvention (IK) gilt als Meilenstein in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Sie wird getragen von vier Säulen: Prävention, Schutz und Unterstützung, Ermittlung und Strafverfolgung und einem umfassenden koordinierten Ansatz zur Umsetzung der Maßnahmen. Auch wurde eine Reihe neuer Straftatbestände eingeführt, wie zum Beispiel weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, oder Nachstellung. Die Koordinierungsstelle IK und dieser Aktionsplan sorgen dafür, dass die Anforderungen der Konvention in Freiburg umgesetzt werden. Ziel ist das Schließen von Lücken im Hilfesystem, eine engere Vernetzung bestehender Angebote und deren Weiterentwicklung. Im Rahmen eines einjährigen Beteiligungsprozesses zur Umsetzung auf lokaler Ebene wurden auf Basis einer Bestandsaufnahme bestehende Strukturen geprüft und im Austausch mit Fachstellen Handlungsbedarfe für Freiburg identifiziert. Die Zivilbevölkerung war durch eine Umfrage zum Gewaltschutz am Prozess beteiligt.³ Freiburg ist vergleichsweise gut aufgestellt, jedoch gibt es Lücken im Hilfesystem, so z. B. bei der vernetzten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, der Täter*innenarbeit und beim Schutz von vulnerablen Personengruppen. Unter vulnerablen Gruppen werden auch ausdrücklich queere, intergeschlechtliche, non-binäre und trans*Personen verstanden, welche einem hohen Ausmaß an geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind. Priorisierte Maßnahmen werden unter Punkt 5 aufgeführt. Zuvor finden Sie unter 4. die für Kommunen relevanten Artikel der IK. Im bisherigen Prozess wurde der Fokus auf Maßnahmen gelegt, die mit wenig zusätzlichen Ressourcen oder durch Synergien umsetzbar sind. Ressourcenintensivere Maßnahmen fließen in diesen ersten Aktionsplan ein. Weitere Vorschläge zur Umsetzung aus dem Beteiligungsprozess werden ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet. Bedarfe, die nicht auf kommunaler Ebene gelöst werden, leitet die Koordinierungsstelle wiederum an die zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene⁴ weiter. Der Bund hat am 27.11.2024 einen Gesetzentwurf zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt beschlossen. Er konkretisiert staatliche Schutzpflichten aus dem Grundgesetz und Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Für neue Aufgaben gemäß des so genannten Gewalthilfegesetzes erhalten die Länder zusätzliche Finanzmittel. Das Gesetz beinhaltet einen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt und die Bundesmitfinanzierung von Frauen- und Kinderschutzhäusern und dem Ausbau des Unterstützungssystems. Es dient als rechtliche und finanzielle Grundlage für ein verlässliches und bedarfsgerechtes Hilfesystem. Auch gesetzliche Regelungen zu digitaler Gewalt und der Täter*innenarbeit sowie spezifische Umgangs- und Sorgerechtsregelungen bei häuslicher Gewalt sind zu berücksichtigen.⁵

¹ Prof. Ariane Brensell, Neue Grundlagen für die soziale Arbeit, Die Istanbul-Konvention, S. 2

² Siehe Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums Pressemitteilung 71 Veröffentlicht am 19.11.2024.

³ Siehe „Drucksache G-23/157 „Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention/ Gewaltschutzkonzept“ mit Dokumentation des Beteiligungsprozesses, Umfrageergebnissen und Analyse über bereits bestehende Angebote zum Gewaltschutz: https://ris.freiburg.de/meeting.php?id=ni_2024-GR-261

⁴ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gegen-gewalt-an-frauen/landesaktionsplan/>

⁵ <https://www.bmfsfj.de/>

2. Meilensteine

Überblick zu bisher Erreichtem auf dem Weg zur Umsetzung der IK.



3. Vision und Vorgehen

Unsere Vision beschreibt einen idealtypischen zukünftigen Zustand:

Jegliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist in ganz Freiburg beseitigt oder wird rechtzeitig verhindert. Ihre strukturelle Ursache, die historisch gewachsene fehlende Gleichstellung von Frauen und Mädchen, ist dank eines auf Dauer und mehreren Ebenen angelegten gesamtgesellschaftlichen Prozesses systematisch abgebaut.

Das Vorgehen gestaltet sich wie folgt:

- a) **Aktionsplan:** Umfasst zum jeweiligen Berichtszeitpunkt eine Darstellung laufender oder geplanter Maßnahmen zur Umsetzung der IK im Stadtkreis.
- b) **Fortschreibung:** Der Aktionsplan wird regelmäßig aktualisiert und um neue Maßnahmen ergänzt. Dabei gibt es wechselnde übergeordnete Themen, so liegt der Schwerpunkt aktuell auf der Gewaltprävention.
- c) **Evaluation:** Im Rhythmus der Fortschreibungen wird geprüft, inwieweit die Maßnahmen aus dem letzten Aktionsplan realisiert und die Ziele erreicht wurden. Das Monitoring der Maßnahmen erfolgt durch die Koordinierungsstelle.
- d) **Ständige Netzwerkarbeit:** Beiratssitzungen, Vernetzung auf der kommunalen Ebene, mit anderen Städten, sowie mit Land-, Bund und ggfs. international.
- e) **Wissenschaftliches Arbeiten:** Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Empfehlungen der unabhängigen Expert*innenkommission zur IK (Grevio-Berichterstattung zur kommunalen Umsetzung).

4. Überblick zur Konvention

Die Konvention ist in zwölf Kapitel mit insgesamt 81 Artikeln unterteilt. Da nicht alle Kapitel für die kommunale Ebene operativ von Bedeutung sind, konzentriert sich der Aktionsplan auf die ersten relevanten sieben Kapitel. Durch das föderale System der Bundesrepublik erfolgt die Umsetzung der einzelnen Artikel zum Teil auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene. Einige Artikel betreffen mehrere Ebenen bzw. erfordern ein Zusammenspiel von Bund, Land und Kommunen. Zum besseren Überblick wurden nur die für den kommunalen Prozess wichtigen Artikel ausgewählt.

4.1. Kapitel I: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

In Kapitel I geht es um Inhalte und Grundsätze der Istanbul-Konvention.

Artikel 1 – Zweck

Folgende Konsequenzen sind aus kommunaler Perspektive zu verfolgen:

- a) Schutz, Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von jeder Gewalt gegen Frauen.
- b) Beseitigung von Diskriminierung und Verwirklichung echter Gleichstellung.
- c) Schutz und Unterstützung aller Frauen, die Opfer geworden sind.

Artikel 2 – Geltungsbereich des Übereinkommens

Alle staatlichen Ebenen, auch die Kommunen, sind aufgefordert zielgerichtete und umfassende Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ergreifen. Ein besonderes Augenmerk bei der Häuslichen Gewalt liegt auf dem Schutz von Frauen und Mädchen, da diese unverhältnismäßig stark betroffen sind.

Die geplanten Maßnahmen kommen jedoch auch queeren Menschen, Kindern und Männern zugute.

Artikel 3 – Gewaltbegriff

Folgende Konsequenzen sind aus kommunaler Perspektive zu verfolgen:

- a) Gewalt gegen Frauen und Mädchen bezieht sich auf jegliche Form von Handlungen gegen ein Mitglied dieses Geschlechtes, die zu körperlichen, sexuellen, wirtschaftlichen oder psychischen Schäden oder Leiden führen oder führen können (einschließlich Androhung solcher Handlungen, Nötigung oder willkürliche Freiheitsentziehung im öffentlichen oder privaten Leben).
- b) „Häusliche Gewalt“ betrifft jede Form von Gewalt innerhalb der Familie oder des Haushaltes (körperlich, sexuell, psychisch, wirtschaftlich) sowie zwischen (Ex-) Partnern*innen, unabhängig vom jeweiligen Wohnsitz.
- c) „Geschlecht“ umfasst sowohl das biologische wie auch das durch gesellschaftliche Rollenerwartungen geprägte Geschlecht.
- d) „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ beschreibt Gewalt, die eine Frau trifft, weil sie eine Frau ist.

Artikel 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Alle Menschen haben das Recht auf Schutz vor Gewalt. Auch die Kommunen müssen sicherstellen, dass ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt diskriminierungsfrei gestaltet sind, die Gleichstellung sowie den Schutz aller Betroffenen gewährleisten.

Artikel 6 – Geschlechtssensible politische Maßnahmen

Bei allen politischen Maßnahmen ist der Geschlechteraspekt mit dem Ziel der Gleichstellung zu berücksichtigen.

4.1.1. Analyse zur Situation in Freiburg:

- Die Gleichstellungsarbeit in Freiburg ist auf einem hohen Niveau
- In der feministischen Mädchenarbeit ist Freiburg bereits gut aufgestellt
- Es bestehen gute Kooperationen und langjährige lokale Expertisen des Frauen- und Kinderschutzhauses, bei Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt und der Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG)
- Die Erweiterung des Netzwerkes durch den Beteiligungsprozess zur IK in 2022/23 ist bereits erfolgt. Ein gutes Fundament, auf das aufgebaut werden kann

4.1.2. Empfehlungen:

- Gleichstellung, Antidiskriminierung und Gewaltschutz müssen als Querschnittsaufgaben in allen Handlungen, Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden
- Vulnerable Personengruppen sollen im Blick behalten werden, z. B. auch Bedarfe von Asylbewerber*innen und Frauen ohne festen Wohnsitz
- Bei der Primärprävention und Bewusstseinsbildung muss die gesamte Zivilgesellschaft einbezogen werden
- Im Rahmen der Umfrage zum Gewaltschutz wurden Gewaltformen in verständlicher Sprache formuliert. Zu prüfen ist, ob der wirtschaftliche Aspekt als definierte Gewaltform ergänzt werden kann. Die Umfrage sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden
- „Geschlechtsspezifische Gewalt“: Begriff und Hintergrund sind in Freiburg noch nicht bekannt genug (Kampagne)
- Die Folgen von psychischer Gewalt werden unterschätzt und sollten mehr Raum bei der Bewusstseinsbildung erhalten (Kampagne)
- Folgekosten/Wirtschaftliche Schäden für die Betroffenen selbst, aber auch für die Gesellschaft, sollten stärker hervorgehoben werden (Kampagne)
- In allen Arbeitsbereichen, die mit Frauen oder Mädchen bzw. vulnerablen Personengruppen arbeiten, sollten Gewalt- und Trauma sensible Ansätze fest etabliert sein (Schulungen von Fachkräften zum Querschnittsthema)
- Stärkere fachliche Vernetzung der Mädchen- und Frauenarbeit: Die besondere Situation von Mädchen bei der Entwicklung und Koordination von Präventions-, Hilfs- und Beratungsangeboten muss im Blick behalten werden. Es sollte dabei geprüft werden, ob es genügend niederschwellige Beratungsangebote zum Gewaltschutz für Mädchen gibt (Jugendberatung, Zusammenarbeit mit Schulen und Sportvereinen)
- Geschlechtersensible Arbeit mit Jungen und männlichen Jugendlichen ausbauen

4.2. Kapitel II: Ineinandergreifen politische Maßnahmen und Datensammlung

Dieses Kapitel behandelt die Notwendigkeit ineinandergreifender politischer Maßnahmen, die Datensammlung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Koordinierungsstelle, den integrativen Ansatz und die Finanzierung.

Artikel 7 – Umfassende und koordinierte Maßnahmen: Alle relevanten Behörden auf nationaler, landes- und lokaler Ebene müssen sich abstimmen und zusammenarbeiten. Für Kommunen bedeutet dies, dass sie eine zentrale Rolle in der Vernetzung und Koordinierung von Akteur*innen wie Polizei, Justiz, Fachberatungsstellen und Nichtregierungsorganisationen spielen.

Artikel 8 – Finanzielle Mittel: Es sollen angemessene finanzielle und personelle Ressourcen für Programme zur Prävention, Unterstützung und Schulung bereitgestellt werden, um Maßnahmen entsprechend der Konvention umzusetzen.

Artikel 9 – Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaft: Die Einbindung der Zivilgesellschaft vor Ort ist entscheidend, um die Reichweite und Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen.

Artikel 10 – Koordinierungsstelle: Zur Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen nach der Konvention sind Koordinierungsstellen einzurichten.

Artikel 11 – Datensammlung und Forschung: Kommunen können maßgeblich zur Erhebung und Auswertung von Daten beitragen und die Wirksamkeit von lokalen Maßnahmen überwachen und verbessern. Dies hilft, Probleme und Lücken im Hilfesystem zu erkennen und gezielt vor Ort anzugehen.

4.2.1. Analyse zur Situation in Freiburg:

- Eine Koordinierungsstelle wurde bereits geschaffen
- Eine Umfrage zum Gewaltschutz wurde entwickelt und erstmals in 2022 durchgeführt
- Ziel der IK ist es, strukturelle, gesellschaftliche Veränderungen herbeizuführen. Im Beteiligungsprozess wurde der große Hilfebedarf vulnerabler Personengruppen noch nicht vertiefend analysiert
- Die Stadtverwaltung befasst sich mit der Akquise von Drittmitteln
- Leistungen im Bereich Schutz und Unterstützung werden häufig durch freie Träger umgesetzt, die zugleich Zivilgesellschaft, Umsetzungsträger*innen und Kooperationspartner*innen sind

4.2.2. Empfehlungen:

- Die Analyse bzgl. der vulnerablen Personengruppen sollte vertieft werden
- Vor allem der niederschwellige Zugang zu Hilfen muss verbessert werden. Dafür ist auch eine Betrachtung der Datenlage aus intersektionaler Perspektive⁶ zentral
- Die Vernetzung mit lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, z. B. mit Sportvereinen und Vereinen, in denen sich Migrant*innen organisieren, ist ausbaufähig
- In allen Bereichen (Prävention, Unterstützung, Schulung) braucht es finanzielles Engagement. Falls Projektausschreibungen zur Umsetzung der IK personelle Ressourcen in Aussicht stellen, sollte die Verwaltung sich bewerben

4.3. Kapitel III: Prävention

Für Kommunen sind die nachfolgenden Artikel besonders relevant, da sie bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, der Sensibilisierung der Bevölkerung und der Schulung von Fachkräften eine Schlüsselrolle spielen.

Artikel 12 – Allgemeine Verpflichtungen: Staaten und Kommunen sollen Maßnahmen ergreifen, um inakzeptable soziale und kulturelle Muster zu ändern, die Gewalt gegen Frauen begünstigen. Solche Muster entstehen aufgrund von Rollenzuweisungen, Stereotype, Religion oder Traditionen („Ehrbegriff“). Für Kommunen bedeutet dies, Aufklärungskampagnen und Präventionsprogramme durchzuführen, um Gleichstellung und Respekt zu fördern. Dabei braucht es auch die Einbeziehung von Jungen und Männern.

Artikel 13 – Sensibilisierung: Es werden gezielte Maßnahmen gefordert, um das Bewusstsein in der Bevölkerung für das Gewaltproblem zu schärfen. Kommunen sollen Veranstaltungen, Kampagnen und Schulungen organisieren, um die Bürgerinnen und Bürger über häusliche Gewalt und Präventionsmöglichkeiten zu informieren.

⁶ Intersektionalität zeigt mehrere sich überschneidende Subjektpositionen sowie deren Vulnerabilität, Benachteiligungen und Gewalterfahrungen auf (wie z. B. Frau* sein und schwarz sein). Das Konzept wurde von Kimberlé Crenshaw entwickelt. Siehe bell hooks: Feminist Theory: From Margin to Center. 2nd. Cambridge, MA: South End Press, 1984 / Combahee River Collective 1982: A Black Feminist Statement

Artikel 14 – Bildung: Bildungseinrichtungen sollen einbezogen werden, um Schüler*innen für Gewaltprävention, Gleichstellung und nicht-stereotype Geschlechterrollen zu sensibilisieren. Kommunen sollen außerdem mit Schulen kooperieren, um entsprechende Präventions- und Bildungsprogramme zu fördern.

Artikel 15 – Schulung von Fachkräften: Kommunen müssen sicherstellen, dass Fachkräfte vor Ort qualifiziert sind. Es ist notwendig, dass alle relevanten Fachkräfte, wie Polizei, Sozialarbeitende und medizinisches Personal, im Bereich Gewaltprävention und Opferschutz geschult werden.

Artikel 16 – Präventive Interventionen und Behandlungsprogramme: Der Artikel fordert Programme, die (potentielle) Täter*innen dazu anleiten, gewaltfreies Verhalten zu erlernen. Kommunen können durch die Förderung und Bereitstellung solcher Programme aktiv zur Gewaltprävention und zum Opferschutz beitragen.

Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien: Ziel ist es, durch Medienkampagnen und Kooperationen ein Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen zu schaffen und stereotype Geschlechterrollen zu hinterfragen. Kommunen können lokale Medien, Unternehmen und Initiativen vor Ort dafür gewinnen, gemeinsam Aufklärungskampagnen zu entwickeln und umzusetzen. Sie können Medien sensibilisieren und Projekte koordinieren und fördern, die gewaltfreie Kommunikation und Gleichstellung thematisieren.

4.3.1. Analyse zur Situation in Freiburg:

- Es gab/gibt bereits vereinzelt Aufklärungskampagnen zu verschiedenen Themen der Gleichstellung, Respekt und Gewaltprävention, z. B. Stärker als Gewalt, nachtsam, Rote-Bank-Aktion. Eine übergeordnete Kampagne zu geschlechtsspezifischer Gewalt gab es bislang nicht
- Konkrete und gut abgestimmte Schutzmaßnahmen sowie nachhaltige Präventionsprogramme sind rar. Es fehlt an gesetzlichen Vorgaben, Leitlinien und Ressourcen, vor allem in der Primär-/Schulprävention
- Zur Sensibilisierung auf Stadtteilebene kann das Modellprojekt StoP bzgl. häuslicher Gewalt in Weingarten einen Beitrag leisten
- Möglichkeiten zur Teilnahme an Fachtagen und der interdisziplinäre Austausch sind über FRIG zu Themen der häuslichen Gewalt gegeben

4.3.2. Empfehlungen:

- Schutzkonzepte und deren Umsetzung sind vonnöten, teils für öffentliche Plätze, aber auch im Sport- und Freizeitbereich, an Schulen sowie in Organisationen und Betrieben
- Der Informations- und Fortbildungsbedarf ist nach wie vor groß und braucht Resonanz
- Es sollte eine rechtliche Handhabe, wie z. B. konzessionsgebundene Vorschriften für Veranstalter*innen geben
- Der Ausbau des Täter*innentrainings und die Weiterentwicklung der Arbeit mit Täter*innen wird empfohlen. Täter*innenarbeit ist Opferschutz
- Wenn das Modellprojekt in Weingarten wirkt, können andere Stadtteile durch einen Erfahrungsaustausch profitieren
- Eine umfassende Kampagne über Social-Media ist zielführend (adressgerechte Ansprache Zielgruppen)

4.4. Kapitel IV: Schutz und Unterstützung

Dieses Kapitel konzentriert sich auf den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen. Es legt konkrete Maßnahmen fest, um Zugang zu Schutz, Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten. Kommunen übernehmen eine zentrale Rolle in der Kooperation mit Umsetzungsträger*innen beim Aufbau und der Weiterentwicklung lokaler Infrastrukturen.

Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen: Dieser Artikel fordert umfassende Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen vor weiterer Gewalt. Hierbei ist die Zusammenarbeit zum Schutz von Betroffenen und zur Unterstützung von Zeug*innen notwendig. Für Kommunen bedeutet das, Koordinierungsmechanismen zu schaffen, um Polizei, Staatsanwaltschaft, Gesundheitsdienste und soziale Einrichtungen besser zu vernetzen und so den von Gewalt Betroffenen effektive Hilfe zu bieten. Opfer haben Anspruch auf Hilfe, auch wenn sie Täter*innen nicht anzeigen.

Artikel 19 – Information: Kommunen müssen sicherstellen, dass Opfer leicht zugängliche und verständliche Informationen über ihre Rechte und die verfügbaren Hilfen erhalten. Dies kann durch Informationszentren, Online-Portale oder in öffentlichen Einrichtungen geschehen.

Artikel 20 – Unterstützung durch allgemeine Dienste: Betroffene müssen Zugang zu angemessener medizinischer und psychologischer Versorgung sowie zu sozialen Diensten haben. Kommunen sollten sicherstellen, dass diese Dienstleistungen vorhanden und gut vernetzt sind, damit eine ganzheitliche Unterstützung gewährleistet ist.

Artikel 22 – Fachdienste für den Schutz und die Unterstützung: Kommunen sind dafür verantwortlich, spezialisierte Dienste wie Frauen- und Kinderschutzhäuser, Wohngruppen/Zuflucht für Mädchen, Fachberatungsstellen oder Notrufstellen bereitzustellen oder zu fördern und diese auch auf lokaler Ebene zugänglich zu machen.

Artikel 23 – Schutzeinrichtungen: Kommunen sollten gewährleisten, dass es genügend und gut erreichbare Plätze in sicheren Schutzeinrichtungen gibt und diese auch auf regionaler Ebene für Frauen mit ihren Kindern ganztägig und zu jeder Tages- und Nachtzeit verfügbar sind.

Artikel 25 – Unterstützung bei unmittelbarem Schutz durch Gesundheitsdienste: Dieser Artikel verpflichtet die Staaten zur Bereitstellung von medizinischen Soforthilfen. Diese umfassen Notfallbehandlungen und psychologische Unterstützung. Kommunen können Schulungen für medizinisches Personal unterstützen. Auch sollten sie zur Sicherstellung der unmittelbaren Versorgung und Weiterleitung an spezialisierte Stellen von Gewaltopfern beitragen.

Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeugen und Zeuginnen, die Kinder sind: Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt werden, sollen besondere Unterstützung und Betreuung erhalten. Dies umfasst psychosoziale Dienste, die auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet sind. Kommunen müssen sicherstellen, dass es lokale Unterstützungsangebote für betroffene Kinder gibt, etwa in Form von Beratungsstellen oder speziellen Programmen in Schulen und Kindertagesstätten. Fachkräfte in der Kinderbetreuung und im Schulwesen müssen außerdem für den Umgang mit Kindern, die Gewalt erlebt haben, geschult sein.

4.4.1 Analyse zur Situation in Freiburg:

- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist in vielen Bereichen bereits sehr gut
- Es gibt ein breites Netz an Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten, jedoch auch noch Lücken im Hilfesystem
- Die Anzahl der personalintensiven Annäherungsverbote in Fällen häuslicher Gewalt, die das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung des Amtes für öffentliche Ordnung (AföO) nach dem Polizeigesetz verhängt, steigt stetig an. Allein im Jahr 2023 waren es 43 verhängte Annäherungsverbote

sowie 45 Fälle, in denen das AföO ermittelt hat, sich jedoch aus verschiedenen Gründen keine Notwendigkeit für eine solche Maßnahme ergab. Dieses Instrument hat eine große praktische Bedeutung im Lückenschluss von Akutmaßnahmen der Polizei vor Ort zum familiengerichtlichen Gewaltschutz.

- Das Dunkelfeld unter Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt ist hoch. Anlauf- und Beratungsstellen verzeichnen bei verstärkter Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit eine starke Zunahme an Fallzahlen, so steigt z. B. der Beratungsbedarf bei Frauenhorizonte e. V. jährlich an
- Durch Schuleingangsuntersuchungen werden alle Kinder in Augenschein genommen, jedoch kann die Präventionsarbeit an Schulen optimiert werden
- Bestehende Anlaufstellen, z. B. auch die Gewaltambulanz und vor allem Notfallnummern sind nicht bekannt genug
- Die Wohnungsnot ist ein großes Problem für die Versorgung Betroffener

4.4.2 Empfehlungen:

- Schulungen und der Austausch auf Fachebene sollten stärker gefördert werden
- Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen sollten bedarfsgerecht ausgebaut werden
- Frauen- und Kinderschutzhaus: Generell fordert die Konvention die Schaffung eines Familienplatzes (mit 2,59 Betten/Plätzen) à 10.000 Einwohner*innen. Freiburg bzw. die Landkreise sind davon noch weit entfernt. Die Schaffung neuer barrierefreier Schutzplätze in Zusammenarbeit mit den umliegenden Landkreisen ist notwendig. Aber auch eine schnellere Unterbringung in Wohnungen zur Verkürzung der Verweildauer in der Schutzeinrichtung wäre hilfreich
- Zugänge und Informationen zu medizinischen Hilfen sollten optimiert werden
- Getroffene Maßnahmen sollen eine sekundäre Viktimisierung verhindern
- Bedarfsklärung, Information und Nachbesserung zu spezialisierten (bestehenden) Angeboten soll stattfinden bei FGM, Zwangsheirat, „Ehrengewalt“ und für vulnerable Personengruppen
- Informationen zu Hilfen sollen in leichter Sprache bzw. mehrsprachig zur Verfügung gestellt werden
- Kampagnenarbeit sowie ein Online-Informationsangebot sind empfehlenswert
- Die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung ist notwendig
- Zugänge zum Wohnungsmarkt müssen für die Zielgruppe erleichtert werden
- Das Verhältnis zwischen Täter*innen und Opfern sowie Kindern und dem weiteren sozialen Umfeld muss entsprechend berücksichtigt werden
- Indirekte und direkte Auswirkungen häuslicher Gewalt in Bezug auf Kinder sind sehr ernst zu nehmen und entsprechende Angebote zu unterstützen

4.5. Kapitel V und VI: Materielles Recht und Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Die beiden Kapitel geben einen Überblick über juristische Themen und originär polizeiliche Aufgaben. Unterschiedliche Gewaltformen sind beschrieben, es wird auf das Besuchs- und Sorgerecht, auf die Themenfelder Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien (FGM), Zwangsabtreibung/Zwangssterilisierung und Straftaten im Namen der sogenannten „Ehre“ eingegangen. Auch geht es hier um Gefährdungsanalysen und Gefährdungsmanagement sowie den Opferschutz. Die einzelnen Artikel werden an dieser Stelle nicht näher ausgeführt, da der Schwerpunkt der kommunalen Umsetzung zunächst auf der Gewaltprävention liegt.

4.6. Kapitel VII Migration und Asyl

Die Bereiche in Kapitel VII sind in den Zuständigkeiten von Bund und Ländern bzw. in der Bundesgesetzgebung geregelt. Es fehlen Leitlinien für den Umgang zur Thematik. Auf kommunaler Ebene gibt es diesbezüglich wenig Handlungsspielräume.

Artikel 59 – Aufenthaltsstatus:

Es sollte die Möglichkeit für den Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltstitels für Opfer von Gewalt im Sinne der IK, unabhängig von Dauer der Ehe oder Beziehung geschaffen werden. Auch die Verlängerung des Aufenthaltstitels, wenn dies für die Zusammenarbeit mit Behörden notwendig ist, sollte machbar sein.

Von Gewalt Betroffene, die zum Zweck von Zwangsheirat in ein anders Land gebracht wurden, sollen ihren Aufenthaltstitel im ursprünglichen Staat zurückerlangen können.

Artikel 60 – Asylanträge aufgrund des Geschlechts:

Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts (z. B. Zwangsheirat oder FGM) ist eine eigene Form der Verfolgung und begründet einen ergänzenden/subsidiären Schutz.

Asylgründe müssen entsprechen geschlechtssensibel betrachtet werden.

Leitlinien für den Umgang sind auszuarbeiten und geschlechtssensibles Unterbringen von Frauen und Männern in Gemeinschaftsunterkünften ist zu berücksichtigen.

4.6.1. Analyse zur Situation in Freiburg:

- Kommunen sind bei der Unterbringung von Geflüchteten gehalten geeignete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern bereitzustellen (siehe Asylgesetz § 44, Abs.1)
- Die Stadt Freiburg verfügt seit 2018 über ein einheitlich strukturiertes Gewaltschutzkonzept für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, welches Mindeststandards, insbesondere für vulnerable Gruppen berücksichtigt. Aufgabenbereiche sind klar definiert und Informationen über Hilfen sind allen Bewohner*innen zugänglich, z. B. zum Hilfefon, zu Rechten von Frauen in Deutschland und zu Rechten bei geschlechtsbezogener Gewalt als Fluchtgrund.⁷ Für die Umsetzung des Konzeptes wurde eine Gewaltschutzkoordination geschaffen. Risikoeinschätzungen und daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt mit allen am Prozess Beteiligten helfen die Gefahren insbesondere für vulnerable Gruppen zu minimieren. Alle Mitarbeitenden verfügen über eine Grundsensibilisierung im Umgang mit traumatisierten Menschen und erhalten regelmäßige Schulungen. Auch wird mit zuständigen Stellen, wie z. B. der Uniklinik FGM Beratung zusammengearbeitet
- Es gibt eine spezielle Flüchtlingsunterkunft in der Stadt Freiburg nur für Frauen und Kinder
- Es gibt kein eigenständiges Aufenthaltsrecht für eine von Gewalt betroffene Ehefrau
- Auf kommunaler Ebene gibt es keine Handlungsspielräume in der Rechtsanwendung. Lediglich die Möglichkeit der Dokumentation der Fälle, die aufgrund eines fehlenden eigenen Aufenthaltstitels trotz Gewalt im Sinne der IK die Bundesrepublik verlassen mussten

4.6.2. Empfehlungen:

- Das Monitoring des Gewaltschutzkonzeptes in den Unterkünften, wie auch die Aktualisierung des Konzeptes ist ein ständiger Prozess. Die Koordination muss Prioritäten setzen. Neben der Prävention braucht es eine geschlechtersensible Krisenintervention
- Die Unterbringungskapazität bei Zunahme der Geflüchteten und die damit einhergehende Schaffung von Schutzräumen, insbesondere für vulnerable Gruppen, ist eine ständige Herausforderung, jedoch notwendig
- Eine sorgfältige Dokumentation Betroffener mit (drohendem) Verlust des Aufenthaltstitels ist empfehlenswert, bis der Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltstitels in die Gesetzgebung einfließt
- Es ist zu prüfen, inwiefern das geplante Kompetenzzentrum das Amt für Migration und Integration bei der Organisation und Durchführung der Schulungen für Mitarbeitende bzw. im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes unterstützen und entlasten kann
- Die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen aus dem Gesundheits- und Frauenunterstützungssystem wird systematisiert

⁷ Freiburger Gewaltschutzkonzept zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften: <https://www.freiburg.de/servicebw/Gewaltschutzkonzept.pdf>

5. Priorisierte Maßnahmen für Freiburg

5.1. Handlungsfeld Gewaltschutz/Schutzkonzepte

Schutzkonzepte sind ein Bündel von ineinandergreifenden Maßnahmen. Sie betreffen alle Ebenen einer Organisation und sollten umfassend und nachhaltig sein. Organisationen sowie ambulante oder stationäre Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, wie Kitas, Schulen, Kirchengemeinden, Sportvereine, Heime oder Arztpraxen, sind Orte, an denen (potentiell) Betroffene vor (sexualisierter und häuslicher) Gewalt geschützt sind. Die Entwicklung und Umsetzung ist ein „TOP-down-Prozess“, in den möglichst alle Mitarbeitenden involviert werden, um eine gemeinsame Haltung zu entwickeln. Führungskräften obliegt eine besondere Verantwortung zur Umsetzung.

5.1.1. StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt in Freiburg-Weingarten

Ziel:

Menschen im Stadtteil sind über häusliche Gewalt informiert, sensibilisiert und kennen konkrete Handlungsmöglichkeiten. Das Thema ist durch öffentliche Aktionen sichtbar, Akteur*innen sind in der Nachbarschaft vernetzt und Gewaltbetroffene finden Unterstützung.

Kurzbeschreibung:

„StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt“ basiert auf einem von Prof. Sabine Stövesand ausgearbeiteten Konzept, welches 2010 in Hamburg gestartet ist und an weiteren Standorten in Deutschland und vor allem Österreich bereits erfolgreich umgesetzt wird. Es sieht in seiner Umsetzung 8 Schritte vor.⁸ Das Projekt setzt in Nachbarschaften an. Es werden Methoden der Gemeinwesenarbeit und Gewaltprävention angewandt und miteinander verbunden. Bewohner*innen stehen dabei als Expert*in ihres Stadtteils im Mittelpunkt.⁹ Durch StoP können Betroffene Solidarität und Empathie erleben und den Täter*innen wird gezeigt, dass niemand ihr Verhalten toleriert. Voraussetzung für diesen Prozess ist die Schulung von Quartiersarbeiter*innen, der Aufbau von ehrenamtlichen Aktionsgruppen, die sich gegen Gewalt positionieren, Öffentlichkeitsarbeit,¹⁰ Vernetzung auf Stadtteilebene und die individuelle Unterstützung von Gewaltbetroffenen. Das Projekt wird dokumentiert und es findet eine empirische Begleitung seitens der Evangelischen Hochschule statt.

Handlungsbedarf:

Eine sozialraumorientierte Gewaltprävention wurde für Freiburg bereits 2019 im Fraktionsantrag zur Entwicklung des ganzheitlichen Gewaltschutzkonzeptes nachgefragt. Auch fachlich ist dieser Ansatz zu befürworten, da dort, wo häusliche Gewalt entsteht, Bewusstseinsarbeit geleistet werden muss.

Im Jahr 2023 gab es im Stadtkreis Freiburg 343 weibliche und 84 männliche Betroffene von Partnergewalt, die in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik registriert werden konnten. Für den Stadtteil Weingarten mit 11.000 Personen wurden in 2022 insgesamt 32 und in 2023 insgesamt 34 Fälle im Bereich der Partnergewalt erfasst. Doch das Dunkelfeld ist weitaus höher. Dieses gilt es aufzudecken. Dafür braucht es breit aufgestellte Angebote, die niedrigschwellig, direkt vor Ort und außerhalb von spezialisierten Beratungsstellen häusliche Gewalt thematisieren und Betroffene unterstützen. Langfristig soll bei positivem Verlauf des Modellprojektes eine Ausweitung des Projekts auch auf andere Stadtteile stattfinden.

Zielgruppe:

Alle Bewohner*innen und Akteur*innen des Stadtteils Weingarten.

⁸ siehe auch: <https://stop-partnergewalt.org/wie-funktioniert-stoppen/>

⁹ vgl. Becker, M. (2014). Soziale Stadtentwicklung Und Gemeinwesenarbeit in Der Sozialen Arbeit. Kohlhammer. Seite 142 ff.

¹⁰ Siehe <https://stop-partnergewalt.org/standorte/freiburg/>

Zeitraumen:

Zeitplanung StoP-Konzept in Weingarten – Zusammenfassung in drei Schritten:

1. Planung, Vorbereitung und Vernetzung (bis ca. Frühjahr 2025)

- Start mit Planung, Weiterbildung und erster Vernetzung
- Sozialraumanalyse und aktivierende Befragungen

2. Gründung und Ausbau nachbarschaftlicher Netzwerke (bis Ende 2026)

- Gründung von Aktionsgruppen, Arbeit im Stadtteil
- Verfestigung und Ausbreitung der Netzwerke, Ausbau von Kooperationen

3. Etablierung und Unterstützung (bis Mitte 2027)

- Vermittlung individueller Hilfsangebote
- Etablierung der Netzwerke und politische Arbeit

Koordination/Durchführung:

Forum Weingarten und Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt

Kooperationspartner*innen:

- Evangelische Hochschule Freiburg (wissenschaftliche Begleitung des Projekts)
- Nachbarschaftswerk
- Kinder- und Jugendzentrum Weingarten
- Weingartner Arbeitsgemeinschaft Soziales W*A*S

Rechtlicher Hintergrund:

Die Istanbul-Konvention verlangt neben der Einbeziehung der Zivilgesellschaft Maßnahmen der Prävention, Bewusstseinsbildung und Normveränderung (Kap. II, Art. 9; Kap. III, Art. 12, 13, 14, 16, Kap. IV Art. 19).

Umsetzungsstand:

Begonnen im Juni 2024

Indikatoren der Zielerreichung:

1. Aufbau und Steigerung ehrenamtliches Engagement gegen Häusliche Gewalt
2. Hilfen für Gewaltbetroffene sind im Stadtteil/soziale Institutionen/über die Stadtteilgrenzen hinaus bekannt
→ Messbar durch:
 - Ausgabe von ca. 5.000 Flyern
 - ca. 500 Poster
 - Social-Media-Account ist aufgebaut und seine Followerschaft wächst
 - Merchandiseprodukte wurden mit engagierten Weingärtner*innen entworfen und sind im Stadtteil sichtbar
 - Mindestens 50 Infoschreiben an Fachkräfte sozialer Institutionen/(gastronomische) Betriebe in Weingarten wurden verteilt
 - Mindestens 6 Artikel in der Stadtteilzeitung Weingarten wurden veröffentlicht
 - Mindestens 3 Artikel in der Badischen Zeitung wurden veröffentlicht
3. Die Phasen des Projekts wurden durchlaufen (siehe auch „Zeitraumen“)
4. Aufbau und Etablierung einer wöchentlichen Sprechstunde zum Thema (StoP-Sprechstunde)
5. Der Multiplikator*innenkreis wächst stetig. Es hat sich eine feste Aktivengruppe gebildet
6. Die Beratungszahlen steigen und Gewaltbetroffene nehmen durch eine verbesserte Kooperation, z. B. mit der Frauenberatungsstelle bei häuslicher Gewalt oder der Freiburger Stadtbau Hilfen an
7. Das Projekt verstetigt sich. Weingarten ist Vorbild für andere Stadtteile
→ Messbar durch:
 - Andere Stadtteile und andere soziale Institutionen melden Interesse an

Ressourcen:

Kosten sind im Haushalt berücksichtigt. Für Sachkosten kann im Laufe des Projektes zusätzliche Akquise erforderlich werden.

5.1.2. Ausbau Jungenarbeit mit dem Schwerpunkt Gewaltprävention

Ziel:

- Das Konzept der Jungenarbeit ist weiterentwickelt. Die bisherigen Ansätze sind durch den Einbezug interkultureller geschlechterreflektierender Perspektiven erweitert
- Ob die Installierung eines Multiplikatorenprojektes mit jungen Migranten in Freiburg zielführend ist, um Empowerment zu fördern und problematischen Verhaltensweisen vorzubeugen (z. B. ähnlich wie HEROES in Berlin und weiteren Städten) oder „Free Can“ ist geklärt und falls Bedarf vorhanden, wird ein solches Angebot eingeführt
- Parallel zur feministischen Mädchenarbeit gibt es für Jungen und männliche Jugendliche* in Freiburg ausreichend Begegnungsmöglichkeiten, Raum für Themen, die sie bewegen und Empowerment zur Gleichberechtigung. Die Jungenarbeit ist in allen pädagogischen Institutionen, z. B. Kindergärten, Schulkindbetreuung und Schulen verankert. Öffentlichkeitsarbeit findet zur Information und Sensibilisierung statt

Kurzbeschreibung:

Angebote der geschlechtsspezifischen Jungenarbeit, abgestimmt auf die Bedürfnisse von Jungen bzw. männlichen Jugendlichen, werden mittels verstärkter Kooperation, der Durchführung eines Fachtages und der Fortschreibung des bestehenden und mangels Ressourcen nur teilweise umgesetzten Konzeptes zur Jungenarbeit in Freiburg weiterentwickelt.

Es finden Schulungen von Pädagog*innen zur Erhaltung von Qualitätsstandards statt und langfristig gesehen stehen bedarfsgerechte Angebote für die Zielgruppe in jeglichen pädagogischen Einrichtungen zur Verfügung. Alle Jungen und männlichen Jugendlichen, mit und ohne familiäre Migrationsgeschichte, sollen die Möglichkeit haben, zu partizipieren. Auch Jungen, die in Freiburg leben und außerhalb ihrer Familie und Schule wenig Bezugspunkte haben und ggfs. nach Orientierung und Schutzräumen suchen, sind die Zielgruppe. Die Unterstützung bei der Infragestellung bestehender Systeme und unbewusster Denkmuster kann Jungen dazu befähigen, eigene Stärken und Potentiale zu nutzen und weiter zu entwickeln.

Es wird außerdem geprüft, ob ein Peer-/Multiplikatorenprojekt für männliche Jugendliche, insbesondere mit Migrationshintergrund, bei einem der freien Träger etabliert wird, um sich gemeinsam für eine Gesellschaft einzusetzen, in der jeder Mensch unabhängig von Geschlecht und sozio-kulturellem Hintergrund die gleichen Möglichkeiten und Rechte hat. Die Jugendlichen tauschen sich auf Augenhöhe aus, respektieren Freiräume anderer, wirken als Multiplikatoren und lehnen Rassismus und die Diskriminierung von Mädchen und Frauen ab. Auch die Auseinandersetzung mit „Gewalt im Namen der Ehre“ wird ermöglicht. Ein solches Projekt könnte folgende Angebote umfassen: Training von männlichen Jugendlichen als Peer-to-Peer-Educators, Workshops für Schulklassen durch Peers und Gruppenleiter, Fortbildungen für Fachkräfte, Interessierte, Schulkooperationen und Vernetzung.

Handlungsbedarf:

Während der Pubertät sind Jungen vor besondere Herausforderungen gestellt. Sie befinden sich häufig im Spannungsfeld von familiären und gesellschaftlichen Erwartungen. Jungen werden in unserer Gesellschaft oftmals als Bildungsverlierer dargestellt und als potentiell gewalttätig und kriminell wahrgenommen. Besonders Jungen mit Migrationshintergrund sind davon betroffen und suchen nach Halt und Zugehörigkeit. Bei der Entwicklung von Geschlechtsidentität, Geschlechtsrolle und sexueller Orientierung sollten sie sich von einengenden tradierten Männerbildern freimachen können, um ihren eigenen selbstbestimmten Weg zum Mann-Sein zu finden.

Der Freiburger „Arbeitskreis Jungen“ mit Vertreter*innen von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema.¹¹ So gibt es bereits Angebote für Jungen und männliche Jugendliche* in den Jugendzentren. Auch einzelne freie Träger halten z. T. Angebote vor, so z. B. im Bereich der sexuellen Orientierung, der Erlebnispädagogik oder des Sports.

¹¹ Freiburger Konzept zur Jungenarbeit unter <http://kook-freiburg.de/wp-content/uploads/AK-Jungen-Konzept-2017.pdf>

Der Bedarf ist groß, folglich fehlen noch weitere Orte und vor allem qualifizierte breitenwirksame Formate für Jungen und männliche Jugendliche*, in denen sie sich über eigene und fremde Lebensbedingungen und ihre jeweiligen Potentiale austauschen können. Folglich brauchen wir eine Bestandsaufnahme, u. a. im Bereich der Schulen und der Schulkindbetreuung. Bestehende Angebote müssen koordiniert und der Ausbau der Jungenarbeit sollte systematisch vorangetrieben werden. Die Vorgehensweise zur Bedarfsanalyse und wie die Jungenarbeit langfristig in der pädagogischen Praxis verankert werden kann, wird im Rahmen der Konzepterarbeitung mit den relevanten Institutionen abgestimmt. Auch die Auseinandersetzung mit dem Thema Gleichberechtigung und dem Rollenverständnis von jungen Männern wird bislang zu wenig unterstützt. Dabei kann es auch um tradierte Vorstellungen von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ sowie die damit verbundenen Rollenbilder und Erwartungen gehen. Eine speziell den Bedingungen männlicher Sozialisation Rechnung tragende, breit ausgebaute Jungenarbeit, vor allem auch im Gruppensetting, ist ratsam, um die Stärken und z. B. auch die Ambiguitätstoleranz zu fördern. Zudem braucht es die Erprobung und Weiterentwicklung von Konzepten zur Arbeit mit marginalisierten Jungen und männlichen Jugendlichen, z. B. Geflüchteten.

Zielgruppe:

- Jungen 8–13 Jahre
- Männliche Jugendliche 14–21 Jahre
- Eltern
- Pädagogische Fachkräfte

Zeitraumen:

In einem ersten Schritt wird in 2025/2026 eine konzeptionelle Grundlage dafür geschaffen die sozialpädagogische Arbeit mit Jungen und männlichen Jugendlichen in Freiburg auszubauen. Geplant ist zunächst die Durchführung eines Fachtages zur Ermittlung des Handlungsbedarfs in Bezug auf konkrete Maßnahmen in der sozialpädagogischen Jungenarbeit. Dabei werden geschlechtsspezifische Phänomene für das Verhalten von Jungen berücksichtigt, z. B. die Orientierung an idealisierten und überhöhten Männerbildern.

In einem zweiten Schritt soll nach Abschluss der Konzeptionsphase in 2026 der Ausbau der Arbeit mit Jungen und männlichen Jugendlichen für Empowerment, Gleichberechtigung und Gewaltprävention – parallel zur feministischen Mädchenarbeit – durch einen freien Träger in enger Abstimmung mit der Verwaltung erfolgen.

Koordination/Durchführung:

- Die übergreifende Koordinierung erfolgt durch die Koordinierungsstelle IK im RfC.
- Organisation und Durchführung des Fachtages, Weiterentwicklung des Konzeptes sowie Aufbau von weiteren Angeboten übernimmt ein freier Träger der Jugendhilfe (Ausschreibung für freie Träger: Interessensbekundungsverfahren).

Kooperationspartner*innen:

- Amt für Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet Jugendförderung
- Amt für Schule und Bildung
- Etablierte Jugendhilfeträger (ambulant)
- OKJA „Arbeitskreis Jungen“
- Kindertageseinrichtungen, Schulkindbetreuung, Schulen
- Familienzentren
- Kirchliche Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit zur Koordination an Schulen
- Peers als Ansprechpartner*innen an Schulen
- Schulpsychologische Beratungsstellen
- Ergotherapiepraxen
- Ggf. Verknüpfung mit FRIG und StoP (Jugendgruppen/oder Jungengruppen) im Stadtteil Weingarten
- Ggf. Zusammenarbeit mit dem Kompetenz- und Fortbildungszentrum zum Gewaltschutz zur Schulung männlicher Pädagogen für die Jungenarbeit
- LAG Jungen
- Ggfs. Weitere Akteur*innen

Rechtlicher Hintergrund:

Die Istanbul-Konvention verlangt gemäß Kap. III, Art. 16, niederschwellige Beratungs- und Trainingsangebote und Angebote für emanzipatorische Jungen- und Männerarbeit, Art. 13 Bewusstseinsbildung, Art. 15 Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen, Art. 12 die Verpflichtung zur Prävention, u. a. in der Kinder- und Jugendarbeit.

Sozialgesetzbuch: Jungenarbeit ist ein Beitrag zur Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern. Sie erfährt ihre gesetzliche Grundlegung im § 9 SGB VIII:

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben [der öffentlichen Jugendhilfe] sind [...] 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. [...] Bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages haben öffentliche und freie Jugendhilfe nunmehr die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.“

Umsetzungsstand:

Noch nicht begonnen, doch es ist bereits ein Konzept zur Jungenarbeit in Freiburg vorhanden, welches weiterentwickelt werden kann.

Indikatoren der Zielerreichung:

- Ein Fachtag wurde mit Erfolg durchgeführt und bei der Weiterentwicklung von sozialpädagogischen Angeboten für Jungen gibt es Raum für die Auseinandersetzung mit individuellen und gesellschaftlichen Vorstellungen von Männlichkeiten bzw. Junge-/Mann-Sein
- Durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit und geschlechterreflektierte bedarfsgerechte Gruppenarbeit sind Jungen in unserer Stadtgesellschaft in ihrer Unterschiedlichkeit wertgeschätzt und erfahren Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit ihrer Rolle und damit einhergehenden Erwartungen
- Eine Evaluation zeigt, dass Jungen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund, auch marginalisierte Jungen/männliche Jugendliche, das erweiterte Angebot wahrnehmen und persönlich davon profitieren
- Das Angebot zur Gewaltprävention wirkt insofern, dass die Anzahl an gewalttätigen Auseinandersetzungen in Stadtteilen oder an Freiburger Schulen zurückgeht. Auch gibt es optimalerweise weniger Fallaufkommen (z. B. Jugendamt, Polizei...)
- Peerprojekt: Positives Vorbild (Beziehung): Je mehr Personen geschult werden, desto mehr positive Auswirkung auf Familie/Freundeskreis/Gesellschaft. Wenn ein Peerprojekt aufgebaut wird, sollten zunächst mindestens 10 Personen daran teilnehmen

Ressourcen:

Basiskosten sind im Haushalt eingestellt, zusätzliche Akquise ist erforderlich.

5.1.3. Durchführung RESI+: Präventionsprogramm bzgl. häuslicher u. sexualisierter Gewalt

Ziel:

Pädagogische Fachkräfte und Eltern sind über häusliche und sexualisierte Gewalt informiert und sensibilisiert. Alle 3- bis 6-Jährigen sind in ihrer Resilienz gestärkt. Bei Verdachtsfällen in Kindertageseinrichtungen wird kompetent reagiert.

Kurzbeschreibung:

Resi+ (Resilienz und Sicherheit) ist ein evaluiertes Präventionsprogramm gegen häusliche und sexualisierte Gewalt, welches Fachkräften und Eltern Handlungssicherheit vermittelt, zum Umgang bei Verdachtsfällen sensibilisiert und Kinder stärkt. Es wurde an der Technischen Hochschule

Georg Simon Ohm in Nürnberg mit der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention entwickelt und vom Bundesministerium der Justiz finanziert.¹²

Es soll ab 2025 in einer und bei positiver Resonanz langfristig in mehreren Freiburger Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden.

Handlungsbedarf:

Seit 2022 benötigen alle Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 Absatz 2 Nr.4 SGB VIII Schutzkonzepte. Deren Schwerpunkt liegt auf dem Schutz der Kinder vor direkten Gewalterfahrungen. Die Prävention von häuslicher Gewalt oder sexualisierter Gewalt, die Kinder direkt und/oder indirekt erfahren können, wird bislang in Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen Konzepten verfolgt. Das Programm Resi+ kann dies vervollständigen und bietet den Kindertageseinrichtungen einen zusätzlichen externen und fachlichen Blick. Es führt zu einem noch ganzheitlicheren und niederschweligen Gewaltschutz für Kinder und trägt zur Aufhellung des Dunkelfelds bei. Gewaltbetroffenheit in der frühen Kindheit zu erfassen, ist herausfordernd, da bei Kleinkindern häufig ein geringerer außerfamiliärer Kontakt besteht. Umso wichtiger ist die gezielte Primärprävention und das frühe Erkennen von entsprechenden Anzeichen, sobald Kinder außerfamiliär betreut werden, z. B. in Kindertageseinrichtungen.¹³

Die registrierten Fälle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bilden lediglich das Hellfeld ab und zeigen dennoch sehr deutlichen Handlungsbedarf auf. Bezüglich häuslicher Gewalt in Familien mit minderjährigen Kindern wurden im Jahr 2022 z. B. bis zu 177 Fälle bearbeitet.

Zielgruppe:

Eltern, Kinder (3–6 J.), Kitaleitungen und pädagogische Fachkräfte, lokale Netzwerkpartner*innen

Zeitraumen:

Input Leitungsrunde voraussichtlich im Januar 2025 (23 städtische Kitas)

Input in 2025 (freie Träger werden über das Programm informiert)

Möglich ist zunächst eine Inhouse-Schulung ab 2025 in einer Freiburger Kindertageseinrichtung.

Eine Ausweitung des Programms über Drittmittel wäre bei Interesse realisierbar. Zur Einführung des Programms in mehreren Kindertageseinrichtungen ist die kostengünstigere Multiplikator*innenschulung empfehlenswert.

Koordination/Durchführung:

- Projektkoordination von Resi+
- Amt für städtische Kindertageseinrichtungen
- Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kooperationspartner*innen:

- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Kindertageseinrichtungen
- Freie Träger

Rechtlicher Hintergrund:

Die Istanbul-Konvention verlangt neben der Einbeziehung der Zivilgesellschaft Maßnahmen der Prävention, Bewusstseinsbildung und Normveränderung (Kap. II, Art. 9, Kap. III, Art. 12, 13, 15).

Umsetzungsstand:

Mit Vorbereitungen wurde begonnen, Beginn des Projektes ist ab Juni 2025 möglich

¹² Weiteres: <https://www.resiplus.de/kitas>

¹³ Nur etwa 6% aller Kinder zwischen drei und fünf Jahren in Deutschland sind nicht in der Kindertagesbetreuung

Indikatoren der Zielerreichung:

- die Zielgruppen sind sensibilisiert bzgl. der beiden Gewaltformen
- Hilfen für direkt und indirekt Gewaltbetroffene sind in der Kindertageseinrichtung bekannt
- Das Fachpersonal ist geschult
- Die Evaluation fällt überwiegend positiv aus
- Der Interessierten- und Multiplikator*innenkreis wächst
- Hilfen werden vermittelt und angenommen

Ressourcen:

Kosten zur Durchführung für eine Kindertageseinrichtung sind im Haushalt eingestellt, zur Finanzierung des Programms für mehr als eine Kindertageseinrichtung ist Akquise erforderlich.

5.2. Handlungsfeld Bildungs- und Bewusstseinsarbeit

Durch vernetztes Arbeiten, frühkindliche Prävention, gezielte Bildungsarbeit sowie Sensibilisierung der gesamten Stadtbevölkerung wird über geschlechtsspezifische Gewalt aufgeklärt und informiert. Darüber hinaus bündelt das Netzwerk der IK Informationen für die Bürgerschaft und bereitet sie in zielgruppengerechter Ansprache auf. Dadurch werden Dunkelfeld, patriarchale Strukturen und Stereotype beseitigt bzw. reduziert und häusliche und sexualisierte Gewalt eingedämmt. Priorisierte Maßnahmen, die wenig zusätzliche Ressourcen erfordern, wurden seitens der Koordinierungsstelle und dem Netzwerk im bereits laufenden Prozess umgesetzt, z. B. die Entwicklung der Homepage „Freiburg gegen Gewalt“.

5.2.1. Aufbau Kompetenz- und Fortbildungszentrum zum Gewaltschutz

Ziel:

Fachkräfte sind miteinander vernetzt und durch Fortbildungen zu Gewaltschutz und Krisenintervention geschult. Zentrale niederschwellige Fachberatung zu Gewaltschutz sowie ein interdisziplinärer Austausch findet statt. Hohe Qualifikationsstandards im Hinblick auf Inhalte, Vorgehen auf kommunaler Ebene, Rechte und Zuständigkeiten sind etabliert. Multiplikator*innen an relevanten Schnittstellen wie Ämtern und Anlaufstellen sind umfassend geschult. Auch die Zivilgesellschaft ist handlungsfähig; die Bevölkerung weiß weitestgehend um Unterstützung, wie

- die städtische Homepage-Unterseite Freiburg gegen Gewalt,
- kennt Anlaufstellen,
- ist über die Rufbereitschaft von Frauenhorizonte informiert,
- Betroffene erhalten Zugang zu adäquaten Hilfen,
- Die Zertifizierung für Fachpersonen und ganze Einrichtungen bildet eine Qualifizierung zum Gewaltschutz in Freiburg.

Die begleitende Kommunikation zur Umsetzung der IK findet in Absprache mit der Koordinierungsstelle auf den Informationskanälen der Stadt statt. Die Kampagne im Jahr 2026 wird die Projekte unterstützen.

Kurzbeschreibung:

- Bundesweit einzigartiges Modellprojekt
- Kontinuierliches Wissensmanagement durch die Entwicklung von Fortbildungsmodulen und die Umsetzung von Schulungen für Fachkräfte und Institutionen.
- Durchgeführt werden die Schulungen von Expert*innen ihrer jeweiligen Fachgebiete (FRIG; Frauenhorizonte, Fluss, Anwalt*innen Arbeitsrecht/Strafrecht, Psycholog*innen etc.).
- Kernteam erstellt ein Curriculum mit Inhalten und Umfang (z. B. Von der Theorie ins Handeln, Machtstrukturen, Anlaufstellen, Formen der Gewalt, vulnerable Personengruppen, Rechtliches, Anzeige und psychosoziale Prozessbegleitung, Medizinische/Notfall-Versorgung, Gewaltambulanz, Deeskalation, Täter*innenarbeit, Zivilcourage etc.)

- Um möglichst viele unterschiedliche Personen erreichen und fortbilden zu können, soll es unterschiedliche und niederschwellige Teilnahmemöglichkeiten geben.
- Beratung und Weitervermittlung zur Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten steht kostenfrei zur Verfügung
- Personelle und institutionelle Zertifizierung
- Förderung der interdisziplinären Vernetzung. Initiierung eines branchenspezifischen Austausches für bestimmte Berufsgruppen, wie (Rechts-)Referendare, Ärzt*innen, Sozialarbeitende, die zum Gewaltschutz spezifische Themengebiete ansprechen. Gleichwohl soll der Austausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen gefördert werden, damit sich daraus Kooperationen und gemeinsame Handlungen entwickeln können.
- Einbeziehung der Zivilgesellschaft durch Veranstaltungen, Schulungen, Ausbildung
- Fortbildung und Zertifizierung aller Schnittstellen/Anlaufstellen Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation mit den Zielgruppen

Handlungsbedarf:

- Laut Ergebnis des Beteiligungsprozesses und der Umfrage zum Gewaltschutz sind der Vernetzungs- und Informationsbedarf und die Wissenslücken bei Betroffenen, Fachkräften und der Stadtbevölkerung sehr hoch. Auch die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik in Bezug auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Partnergewalt sprechen für sich. Die Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit dient als Schutz vor Straftaten.
- Gewaltschutz ist ein gesellschaftliches Querschnittsthema und braucht eine breite Basis zur Wirksamkeit in allen Bereichen des Lebens, auch im Arbeitsumfeld. Der Zugang zu dem Thema ist in bestimmten Berufsgruppen und Branchen erschwert und benötigt gezielte Ansprache und die Ausbildung von Multiplikator*innen. Es gibt bislang nur die jährliche Fachtagung von FRIG mit ihrem interdisziplinären Charakter in Bezug auf häusliche Gewalt und Schulungen einzelner Träger*innen.
- Folglich fehlt in Freiburg ein zentrales ganzheitliches und inhaltlich aufeinander abgestimmtes Beratungs- und Weiterbildungsangebot auf interdisziplinärer Ebene. Dieses dient sowohl der Wissensvermittlung, z. B. zur Implementierung von Schutzkonzepten und zur Deeskalation, wie auch der Vernetzung. Auch die Zivilgesellschaft soll einbezogen werden. So können alle voneinander profitieren, eine klare Haltung zum Umgang mit Gewalt entwickeln und (potentiell) Betroffenen weiterhelfen.

Zielgruppe:

- Fachpersonen, die mit Gewalt beruflich in Berührung kommen oder kommen können, z. B. Vollzugsdienst der Polizeibehörde, Polizei, Mediziner*innen, Jurist*innen, Fachkräfte aus der sozialen Arbeit und dem Bildungs- und Gesundheitsbereich
- Ansprechpersonen in Ämtern und Fachkräfte z. B. im öffentlichen Dienst
- Mitarbeitende der Quartiersarbeit
- Ehrenamtliche
- Breite Öffentlichkeit, die informiert und mitgenommen wird
- Multiplikator*innen aller Berufsfelder

Zeitraumen:

Entwicklung und Aufbau von Qualifikationsfortbildungen „Gewaltschutz im Sinne der Istanbul-Konvention“ (zwei- bis dreimal im Jahr ein- oder mehrtägig) Planung und Erstellung Curriculum 2025, Pilotierung Frühjahr 2026 mit erstem Durchlauf.

Ebenso Entwicklung der Qualitätsstandards für die Zertifizierung.

Planung und Initiierung einzelner Schulungsmodulen für a) Fachkräfte und b) Zivilgesellschaft 2025
Pilotierung Frühjahr 2026

Koordination/Durchführung:

Andockung des Zentrums bei Frauenhorizonte e. V. mit überwiegender Nutzung der vorhandenen Infrastruktur

Kooperationspartner*innen:

- Expert*innen (FRIG; Koordinierung IK, Fluss, pro familia, Anwalt*innen Arbeitsrecht/Strafrecht, Psycholog*innen, Fachstellen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe, Migration, Kinderschutz, Täterarbeit, etc.).
- Nutzen der Multiplikator*innenfunktion der Quartiersarbeit/des Netzwerks

Rechtlicher Hintergrund:

Gemäß der Istanbul-Konvention braucht es umfassende koordinierte Maßnahmen, wie die Schulung von Fachkräften, gezielte Maßnahmen zur Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung, Bildungsarbeit und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Siehe Kap. II, Art. 7, Kap. III Art. 13, 14, 15.

Umsetzungsstand:

Beginn des Projektaufbaus ab Juni 2025, Planung und Aufbau
 Pilotierung Durchführung 2026

Indikatoren der Zielerreichung:

1. Meilenstein Dezember 2025: Erstellung und Abnahme Curriculum Kompetenz-Fortbildung Gewaltschutz, Umfang, evtl. Kosten.
2. Meilenstein bis Januar 2026: Festlegung und Abnahme welche Einrichtungen, Ämter fortgebildet/zertifiziert werden sollen (müssen?)
3. Meilenstein März 2026: Planung und Bewerbung 1. Durchlauf
4. Meilenstein bis Oktober 2026: Umsetzung und Durchführung Pilotphase mit Abschluss der Teilnehmenden/Zertifizierung
5. Meilenstein bis November 2025: Erstellen Konzept für einzelne Fortbildungsmodule und Fachgruppen-Meetings
6. Meilenstein bis Ende 2026: Bewerbung und Ausschreibung von 4 Fachgruppen-Meetings und 6 Einzelfortbildungen

Ressourcen:

Kosten für Aufbau und Durchführung sind im Haushalt eingestellt.

5.2.2. Durchführung Kampagnenarbeit – Aufklärung und Sensibilisierung zu geschlechtsspezifischer Gewalt

Ziel:

- Fachkräfte, Nachbarschaften und Menschen im Umfeld von betroffenen Personen sind in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisiert, über mögliche Handlungsoptionen informiert und weisen auf Unterstützungsangebote hin
- Das Verständnis über Formen und Folgen von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Öffentlichkeit ist verbessert
- Öffentliche Informationen über im Gebiet vorhandene Hilfen für potenzielle und tatsächliche Opfer und Täter sind bereitgestellt

Kurzbeschreibung:

Die öffentlichkeitswirksame Kampagne bringt geschlechtsspezifische Gewalt ans Licht, sensibilisiert und bildet die Stadtgesellschaft fort.

Unter dem städtischen Slogan „Freiburg gegen Gewalt“ finden zu den einzelnen Maßnahmen begleitende Zielgruppenansprachen statt. Die gesamtheitliche Kampagne soll überwiegend digital mit Kurzfilmen ausgestaltet sein und vor allem auf Social-Media stattfinden. Geschlechtsspezifische Gewalt steht dabei im Mittelpunkt. Die begleitende Kommunikation zur Umsetzung wird gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum in einem partizipativen Prozess geplant. Manche der Aufgaben übernimmt auch das Kompetenzzentrum. Die Kampagne wird mit der bestehenden Öffentlichkeitsarbeit verbunden, so dass sie nachhaltig und gut abgestimmt ist und Tragweite bekommt.

Flankierende Maßnahmen, wie z. B. Informationsmaterial zu den Hilfen, Werbung an Haltestellen und sonstige Aktionen in der Öffentlichkeit werden mitgeplant.

Handlungsbedarf:

Geschlechtsspezifische Gewalt ist nach wie vor wenig in der öffentlichen Wahrnehmung. Daher sollten das Bewusstsein und Verständnis zu geschlechtsspezifischer Gewalt in der breiten Öffentlichkeit gesteigert werden. Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen und etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner*in. Auch nicht-binäre Menschen und andere vulnerable Personengruppen sind von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen.

Betroffene wissen oft nicht, dass es ein Hilfesystem gibt, welches konkrete Unterstützung geben kann. Auch das aufmerksame Umfeld von Gewaltbetroffenen oder Zeug*innen von Gewalt sind bislang nicht genügend über Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Zielgruppen:

Da die Gesamtbevölkerung Freiburgs aus vielen verschiedenen Zielgruppen besteht, werden diese unterschiedlich angesprochen, aber wiedererkennbar unter der Dachkampagne „Freiburg gegen Gewalt“. So wird die gesamtgesellschaftliche Verantwortung zum Thema umgesetzt.

Die Social-Media-Kommunikation ermöglicht eine Zweiwegkommunikation, bei der die Zielgruppen rückmelden und interagieren können. Über Social-Media können auch junge Menschen erreicht werden.

Zeitraumen:

Anfang 2026 wird das Konzept erarbeitet. Erste Produkte sind ab Mai entwickelt, so dass die Kampagne im 4. Quartal 2026 durchgeführt werden kann.

Koordination/Durchführung:

Frauenhorizonte e. V. übernimmt die Federführung und kann auf die Erfahrung und Kompetenz der Landeskoordinierungsstelle „Kampagne nachtsam“ zurückgreifen. Seit vier Jahren wird zur Umsetzung der IK bereits erfolgreiche Kampagnenarbeit verantwortet.

Kooperationspartner*innen:

- Kompetenz- und Fortbildungszentrum zum Gewaltschutz
- Gegebenenfalls wird eine externe Grafik- sowie eine Mediaplanagentur involviert
- Freiburger Theater
- VAG
- Öffentlichkeitsreferat der Stadtverwaltung
- Quartiersarbeit
- Alle Netzwerkpartner*innen der IK mit ihren Kommunikationskanälen und Zielgruppen
- Streuung zur Nutzung der Kampagne an alle Beauftragten für Chancengleichheit im Netzwerk der Frauenbeauftragten

Rechtlicher Hintergrund:

In der Istanbul-Konvention wird die Durchführung gezielter Kampagnenarbeit zur Bewusstseinsbildung, zur Sensibilisierung der Medien und Einbeziehung der Zivilgesellschaft gefordert. Siehe Kap. II Art. 8, 9, Kap. III 12, 13, 17.

Umsetzungsstand:

Noch nicht begonnen

Indikatoren der Zielerreichung:

- Die Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt hat stattgefunden
- Es gibt positive Rückmeldungen zur Kampagne, z. B. in den sozialen Medien
- Die unterschiedlichen Erscheinungsformen von geschlechtsspezifischer Gewalt und ihre Auswirkungen sind zunehmend bekannt.

- Menschen, die von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen sind, finden einen Weg aus der Gewalt in das Hilfe- und Unterstützungssystem (Beratungszahlen steigen, Dunkelfeld wird aufgehellt)

Ressourcen:

Kosten für 2026 sind im Haushalt angemeldet. Je nach Ausgestaltung ist zusätzliche Akquise erforderlich, z. B. für die Haltestellenwerbung, Herstellungs- und Druckkosten für flankierende Materialien und Verteilungskosten.

5.2.3. Durchführung von Fachtagen und Dialogforen

Ziel:

- Fachkräfte vor Ort sind geschult und Bedarfe an Qualifizierungen und Sensibilisierungen werden frühzeitig erkannt und gedeckt
- Bewusstseinsbildung findet laufend statt
- Interdisziplinärer Austausch führt zu einer verbesserten Zusammenarbeit
- Bestehende Gewaltstrukturen werden zunehmend abgebaut
- Die Versorgung der Betroffenen durch Hilfe-, Schutz- und Beratungseinrichtungen ist verbessert

Kurzbeschreibung:

Einmal jährlich sind ein Dialogforum oder ein Fachtag zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention geplant. Ein Dialogforum unterscheidet sich von einem Fachtag insofern, dass es neben Vorträgen auch Workshops zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten gibt. Falls thematisch sinnvoll, wird die Zivilbevölkerung zur Teilnahme an den Fachforen eingeladen, um eine breite Beteiligung zu ermöglichen. Je nach Bedarf kooperiert die Koordinierungsstelle, die die Veranstaltungen organisiert mit einem externen Moderationsteam. Zu bearbeitende Inhalte könnten folgende sein:

- Gewaltschutz für vulnerable Zielgruppen
- Digitale Gewalt
- Was hat die Istanbul-Konvention mit mir zu tun?
- Männer als Verbündete
- Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum
- Psychische Gewalt
- Good practice Gewaltschutz
- Kinder als Betroffene sexualisierter Gewalt
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, in Vereinen, in festen Strukturen

Themen häuslicher Gewalt werden weiterhin in der jährlichen Fachtagung von FRIG in Kooperation mit der Koordinierungsstelle IK aufgegriffen.

Handlungsbedarf:

Es braucht eine verstärkte Ansprache und Sensibilisierung aller Berufsgruppen, die mit geschlechtsspezifischer Gewalt in Berührung kommen. Während des Beteiligungsprozesses hat sich gezeigt, dass es großen Informations- und Austauschbedarf seitens der Fachkräfte gibt.

Auch die Zivilbevölkerung braucht Austauschmöglichkeiten. Die regelmäßige Sensibilisierung der Gesellschaft im Hinblick auf Straftaten bzgl. sexualisierter und häuslicher Gewalt und die Ermunterung von Opfern und Tätern, sich Hilfe zu suchen, sind wichtig. Während im Kompetenz- und Fortbildungszentrum für Gewaltschutz die kontinuierliche Schulungsarbeit zur Gesamtheit der Gewaltthemen angeboten und Kommunikation zur Istanbul-Konvention umgesetzt wird, mit einer Ausrichtung auf die Zertifizierungen von Menschen, Ämtern, Organisationen und Unternehmen, finden die Fachtage und Dialogforen mit speziellem Fokus auf konkrete Themen und einem spezifischen Fachpublikum statt.

Zielgruppe:

- Fachkräfte in der Verwaltung, in den Beratungsstellen, aus Medizin und Recht, Quartiersmitarbeitende, Gleichstellungsbeauftragte aus den Unternehmen, etc.
- Psycholog*innen und Therapeut*innen
- Polizei
- Kommunalpolitik
- Zivilbevölkerung

Zeitrahmen:

Für September 2025 ist ein Fachtag zur Vernetzung mit dem Gesundheitswesen geplant um u. a. dessen Akteur*innen, insbesondere Ärzt*innen und Therapeut*innen mit Fachberatungsstellen besser zu vernetzen, sodass der Zugang zu zielgerichteten, präventiven Hilfen und die Akutversorgung für Personen, die von Gewalt betroffen sind, gewährleistet ist.

In 2026 soll es ein erstes Dialogforum geben, dessen Themenschwerpunkte in 2025 abgestimmt und benannt werden.

Koordination/Durchführung:

- Organisation durch die Koordinierungsstelle IK (1x/Jahr)
- Je nach Themenbereich enge Zusammenarbeit mit FRIG
- Sobald das Kompetenz- und Fortbildungszentrum gestartet ist, kann Organisatorisches, z. B. die Bewerbung und Anmeldungsformalitäten überwiegend dort abgewickelt werden

Kooperationspartner*innen:

- Netzwerk IK
- Frauenhorizonte
- FRIG
- Kompetenz- und Fortbildungszentrum für Gewaltschutz
- Themenbezogen bedarf es der Hinzuziehung und Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachstellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung

Rechtlicher Hintergrund:

Gemäß der Istanbul-Konvention braucht es laut Kap. III Art. 13 Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung, Art. 14 Bildung, Art. 15 fachliche Qualifizierung sowie laut Kap. IV Art. 19 die Verbesserung des Informationszugangs und der Vermittlung von Hilfen

Generell sind auch AGG, Strafrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht ebenso wie Kinderrechte und Menschenrechte zu berücksichtigen.

Umsetzungsstand:

Begonnen, erster Fachtag in Vorbereitung.

Indikatoren der Zielerreichung:

- Die nachgefragten Veranstaltungen werden regelmäßig durchgeführt und mittels Evaluationsmethoden ausgewertet. Die Resonanz ist überwiegend positiv.
- Die geschlossenen und offenen Veranstaltungen eröffnen Fachpersonen und der Zivilbevölkerung Möglichkeiten zur geschlechterreflektierten Auseinandersetzung mit dem Phänomen Gewalt
- Die Umsetzung der Istanbul-Konvention wird ernst genommen. Es entsteht zunehmend eine klare Haltung gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Freiburg

Ressourcen:

Basiskosten sind im Haushalt berücksichtigt, evtl. ist im Einzelfall zusätzliche Akquise erforderlich, je nach Raum- und Honorarkosten.

5.2.4. Durchführung eines Schulaktionstages gegen Gewalt

Ziel:

- Ein groß angelegter Schulaktionstag mit vielfältigen Workshops und Inputs sensibilisiert Schüler*innen und Lehrpersonen für das Vorhandensein von Grenzverletzungen in allen Bereichen, in denen das Leben der Kinder und Jugendlichen stattfindet, wie zum Beispiel Schule, Elternhaus und Freizeit und fordert alle Teilnehmenden dazu auf, entschieden gegen alle Formen von Gewalt vorzugehen
- Aufklärung und Prävention finden statt, so kann Gewalt verhindert bzw. reduziert werden
- Die Teilnehmenden wirken als Multiplikator*innen und die Durchführung weiterer Projekte von den am Aktionstag teilnehmenden Schulen wird angeregt
- Möglichkeiten zur Zivilcourage werden aufgezeigt und entwickelt
- Insbesondere zu geschlechtsspezifischer, digitaler und diskriminierender Gewalt gibt es Raum zum Austausch
- Schulleitende, Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende sind über aktuelle Fortbildungs- und Informationsangebote zur Gewaltprävention informiert und setzen sich mit dem Thema Gewalt unter geschlechtsspezifischer Perspektive auseinander

Kurzbeschreibung:

Das Engagement junger Menschen gegen Gewalt und für Zivilcourage und Gleichberechtigung wird mittels der Durchführung eines Schulaktionstages gestärkt. Bis zu 500 Teilnehmende wirken als Multiplikator*innen ab Klasse 8–11. Bei verschiedenen Inputs und parallel angebotenen Workshops werden z. B. Themen bearbeitet wie Cybergewalt/Mobbing, Abbau von Diskriminierung und vorurteilsbegründeter Gewalt/Hass und Hetze, Konfliktbewältigung in Teenagerbeziehungen, sexuelle Belästigung, Selbstbehauptung, zivilcouragiertes Verhalten, Deeskalation, Umgang mit Ärger und Wut.

Das Vorgehen und die Rahmenbedingungen werden ähnlich sein wie beim bereits erfolgreich durchgeführten Schulaktionstag gegen Rechtsextremismus vom 07.07.2023 im Europaparkstadion (Konzept vorhanden). Eine Nachbereitung der Themen ist vorgesehen.

Die Aufgaben müssen auf mehrere Schultern verteilt werden. Ein freier Bildungsträger übernimmt die Organisation und eine Projektgruppe stimmt sich zum Prozess und den geplanten Inhalten ab.

Handlungsbedarf:

Gesamtgesellschaftlich spielt das Thema Schutz vor Gewalt an Schulen eine große Rolle, siehe Beschluss und Leitfaden der Kultusministerkonferenz.¹⁴

Beim Beteiligungsprozess zeigte sich, dass Schulen eine besonders wichtige Rolle innehaben. Ausschließlich hier werden alle Kinder und Jugendlichen über einen längeren Zeitraum erreicht. Gewalt ist im Schulalltag auch ein brennendes Thema, das unterschiedlichste Ressourcen bindet. Das Dunkelfeld im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt und weiteren Gewaltformen an Schulen ist hoch. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung bietet Lehrkräften und Schulen Beratung, Fortbildung und Vernetzungsunterstützung zur Umsetzung des Präventionsrahmenkonzeptes „stark.stärker.WIR“ an. Bislang gibt es noch keine abgestimmte und flächendeckende Präventionsarbeit an Freiburger Schulen trotz großem Potential. Auf Landesebene wird an einem Konzept gegen sexualisierte Gewalt auf Basis des Leitfadens der KMK gearbeitet. Die Schulen in der Stadt sind dabei, eigene individuelle Schutzkonzepte zu entwickeln bzw. einige Schulen haben dies bereits umgesetzt. Das Format des Aktionstages sensibilisiert Schüler*innen und Pädagog*innen für das Thema in einem etwas anderen und sehr ansprechenden Setting und liefert vielerlei Denkanstöße, die nachwirken sollen.

Zielgruppe:

- Jungen und Mädchen/Jugendliche 13–18 Jahre
- Pädagogische Fachkräfte, Schulleitungen

¹⁴ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

Zeitraumen:

Ab Juni 2025 wird das vorhandene Konzept angepasst. In einem zweiten Schritt nimmt der freie Träger erste Vorbereitungen in Angriff. Grundlegende Entscheidungen werden in der Projektgruppe abgestimmt, die regelmäßig tagt.

Bei erfolgreicher Drittmittelakquise wird die Durchführung des Aktionstages voraussichtlich im Juli 2026 stattfinden. Je nach Akquise von Drittmitteln könnten auch zwei Aktionstage nacheinander geplant werden, was effizient wäre. Oder es kann bei Fortschreibung des Aktionsplanes auch ein Konzept für jüngere Schulkinder entwickelt und umgesetzt werden (frühe Prävention zahlt sich im Sinne der Gleichstellung aus).

Koordination/Durchführung:

- Freier Bildungsträger (angefragt)

Kooperationspartner*innen:

- Schulen
- SC Freiburg
- Amt für Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet Jugendförderung
- Amt für Soziales und Amt für Schule und Bildung, Koordinierung IK
- Schulsozialarbeit
- Peers als Ansprechpartner*innen an Schulen
- Schulpsychologische Beratungsstellen/ZSL
- Etablierte Jugendhilfeträger
- OKJA¹⁵ und Arbeitskreise Jungen/Mädchen
- Ggfs. Zusammenarbeit mit dem Kompetenz- und Fortbildungszentrum zum Gewaltschutz, FRIG, Frauenhorizonte, Wildwasser, Wendepunkt und Fluss
- Landeszentrale für politische Bildung (versch. Referent*innen); Amadeu Antonio Stiftung (Schwerpunkte im Bereich Diskriminierung); Fachstelle für Extremismusdistanzierung FEX; Fanprojekt Freiburg und ggf. weitere Akteure aus Referent*innenpools des vergangenen Aktionstages.

Rechtlicher Hintergrund:

Die Istanbul-Konvention fordert koordinierte Maßnahmen in der Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Bildungs- und Bewusstseinsarbeit, um Gleichstellung und Respekt zu fördern. Siehe Kap. II Art. 7,9, Kap. III Art. 12, 13, 14, 15, 16.

Umsetzungsstand:

Noch nicht begonnen, doch ist bereits ein Konzept zur Durchführung von Aktionstagen vorhanden, welches thematisch angepasst wird.

Indikatoren der Zielerreichung:

- Ein Aktionstag wurde mit Erfolg durchgeführt: es gab Gesprächsbedarf und Raum zur geschlechterreflektierten Auseinandersetzung mit dem Phänomen Gewalt
- Reflexion zu verschiedenen Gewaltformen und deren Ausprägungen schlagen sich in den von den Schulen entwickelten Projekten nieder
- Projekte führen bekannt gewordene Inhalte des Tages weiter

Ressourcen:

Teilbudget für Honorar- und Sachkosten für 2026 angemeldet.

Zusätzlich größere Spendenakquise erforderlich für die Organisation in 2025.

¹⁵ Offene Kinder- und Jugendarbeit

5.3. Handlungsfeld Täter*innenarbeit

Durch Täter*innenarbeit wird Gewalt, die aus patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft und damit einhergehenden Rollenbildern erfolgt, eingedämmt. Täter*innen werden zur Verantwortung gezogen und bekommen Handlungsalternativen aufgezeigt. Außerdem erfahren wir dadurch mehr über die Beweggründe und Ursachen für Gewalt, sodass politische und präventive Maßnahmen entsprechend angepasst werden können. Somit wird weiterer Gewalt im strukturellen Sinne vorgebeugt. Strukturelle Gewalt hindert Menschen daran, ihre Potenziale voll zu entfalten, d. h. sie erfahren aufgrund gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder kultureller Bedingungen Nachteile. Dazu gehören alle Formen der Diskriminierung, die ungleiche Verteilung von Ressourcen, Bildungschancen und Lebenserwartungen.

5.3.1. Ausbau Täter*innenarbeit – Erweiterung auf Stalking und sexualisierte Gewalt sowie Umsetzung des proaktiven Ansatzes

Ziel:

- Gewalt, die aus patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft und damit einhergehenden Rollenbildern erfolgt, wird durch eine spezialisierte und gut vernetzte Anlaufstelle mit einem Beratungs-, Kriseninterventions-, Trainings- und Therapieangebot eingedämmt und präventiv verhindert
- Täter*innen werden zur Verantwortung gezogen, bekommen aber auch gezielt und nachhaltig Handlungsalternativen aufgezeigt
- Der proaktive Ansatz ermöglicht, die von der Polizei im Partnerschaftskontext als gewalttätig festgestellten Personen durch zeitnahe persönliche Ansprache zu erreichen. Ihnen wird in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit den gewalttätigen Verhaltensweisen das Angebot des Anti-Gewalt-Trainings mit gezielter Motivationsarbeit unterbreitet. Im Idealfall nehmen sie daran teil und es kommt zu nachhaltigen Verhaltensänderungen. Hierdurch können ggfs. kinder- und jugendhilferechtliche Maßnahmen und die Belastungen von Opfern durch gerichtliche Maßnahmen etc. reduziert und eine Flucht ins Frauenhaus entbehrlich werden

Kurzbeschreibung:

Für die Täter*innenarbeit existiert bereits eine Beratungsstelle in Freiburg. Diese deckt auch den Bedarf an Beratung und Therapie sowie sozialem Training für Stalking/Nachstellung (§ 238 StGB) und Täter*innen sexualisierter Gewalt ab 18 Jahren ab. Das bestehende Beratungs- und Trainingsangebot für gewalttätige Personen wird außerdem um einen systemischen und proaktiven Ansatz, ergänzt. Der Ansatz schafft Zugänge und erweitert und ergänzt die bisherigen Handlungsoptionen. So informiert die Polizei bei häuslicher Gewalt unter Einverständnis der betroffenen Person eine entsprechende Interventionsstelle und gibt deren Daten zur Kontaktaufnahme weiter. Vorgesehen ist die Schließung einer Kooperationsvereinbarung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Daten von gewaltausübenden Personen können dann unmittelbar nach einem Polizeieinsatz an die Täterarbeitseinrichtung(en) (TAE) übermittelt werden. Menschen, die Gewalt ausgeübt haben, sind häufig unmittelbar nach der Tat offener für Beratung und Unterstützung. Unter diesen Voraussetzungen kann die TAE Gewaltausübende wesentlich effektiver und gezielter in Beratung und Täter-Trainingsprogramme vermitteln und einbinden.¹⁶ Zudem wird das Zusatzangebot „Timeout-Wohnungen“ angestrebt.

Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit werden Täter*innen auch im Dunkelfeld der polizeilichen Kriminalitätsstatistik erreicht und es findet Sensibilisierung über Gewaltformen und deren Folgen für Betroffene statt.

¹⁶ www.bag-taeterarbeit.de, siehe Broschüre „Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit“, S. 14-15

Handlungsbedarf:

Seit dem Doppelhaushalt 2021/2022 gibt es eine zentrale Anlaufstelle mit Einzel- und Gruppen-training für gewaltbereite Erwachsene bei häuslicher und öffentlicher Gewalt beim Bezirksverein für soziale Rechtspflege.¹⁷ Angesichts der Umsetzung der IK ist das Angebot in Freiburg und im erweiterten Umland nach wie vor unzureichend. Bislang gibt es weder für erwachsene Stalking-täter*innen, noch für erwachsene Sexualstraftäter*innen eine Anlaufstelle.¹⁸

Im Bereich sexualisierter Gewalt besteht lediglich ein Beratungsangebot für sexuell übergriffig ge-wordene Jungen und junge Männer von 14–21 Jahren.¹⁹

Beratung und Spezialisierung könnte zukünftig Taten und damit Gewalterfahrungen von Opfern verhindern.

Stalking-Täter*innen sind oftmals in ihrer Fixierung festgefahren, weisen psychopathologische Züge auf, sind durch Strafverfolgung und Strafe nicht zu erreichen bzw. abzuschrecken. Sie agie-ren oftmals heimlich und verdeckt, sodass ihnen nur ein Bruchteil an Taten justiziell nachzuweisen ist und begehen in der Regel eine Vielzahl von Taten. Durch die heutigen technischen Möglichkei-ten nehmen die Taten in Häufigkeit und Ausmaß sowie Eingriffstiefe bei Geschädigten zu. Nach-stellungshandlungen erzeugen gravierende psychische Schäden und langanhaltende Traumata bei Opfern. Es bedarf daher eines fachspezifischen, psychologischen Beratungs- sowie sozialen Trainingsangebots, um Täter*innen gesunde Alternativen aufzuzeigen und diese einzuüben. Meist sind es Männer, die dieses Angebot benötigen. In der Bundesrepublik werden jährlich ca. 25.000 Fälle von Stalking angezeigt. 50 % dieser offiziell statistisch erfassten Stalkingfälle finden im An-schluss an eine Paarbeziehung statt. Stalking verursacht erhebliche Kosten für die Gesellschaft und ist als auch gesundheitspolitisches Problem zu betrachten.

Auch sexuell motivierte Übergriffe nehmen zu, z. B. auch im beruflichen Bereich.²⁰ Gerade im Be-reich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die nicht zu einer Haftstrafe führen, sind fachspezifische Beratungs- und Therapie- sowie soziale Trainingsangebote nötig, um die Ge-schlechtsrollenbilder der Täter*innen aufzuarbeiten, ihnen die Folgen ihres grenzverletzenden Handelns aufzuzeigen und gesunde Alternativen einzuüben.

In Fachkreisen und Politik ist stärker zu berücksichtigen, dass Täter*innen wiederholt auffällig wer-den und häufig mehr als ein Opfer bedingen, was fortgesetzte Gewalt zur Folge haben kann. Nicht selten verfügen Täter*innen auch über eigene Opfererfahrungen. Kinder, die z. B. anhand ihrer Eltern oder weiterer enger Bezugspersonen Gewalt als Konfliktlösungsmuster lernen oder selbst von Gewalt betroffen sind, wenden später im Erwachsenenalter auch selbst eher Gewalt an. Folg-lich lässt sich das Bild einer „Gewaltspirale“ mit Abwärtstrend vor Augen führen, welche zwingend durchbrochen werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass die PKS in Freiburg im Schnitt etwa 400 Fälle von Partnerschaftsgewalt registriert hat und im Gegenvergleich bei „gegen-gewalt-tätig“ – Anti-Gewalttraining des Bezirks-vereins für soziale Rechtspflege im Jahresdurchschnitt lediglich etwa 30 Fälle auf die Stadt Freiburg entfallen, zeigt sich ein enormer Bedarf der Steigerung der Tätererreichung. Eine standardisierte zeitnahe Fallvermittlung und Rückmeldung zwischen Polizei und TAE gewährleistet zudem eine merkliche Aufhellung des Dunkelfeldes und der Zugangswege in das Projekt „gegen-gewalt-tätig“. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten konnte bisher auf Grund von Datenschutzricht-linien und noch ungeklärten Verfahrensabläufen nicht erfolgen.

Zielgruppe:

- Täter*innen, die durch Nachstellungstaten/Stalking und/oder sexualisierte Gewalt in Erschei-nung getreten sind, oder entsprechenden Handlungsdruck empfinden – überwiegend sind dies Männer
- Täter*innen von Partnerschaftsgewalt

¹⁷ <https://www.gegen-gewalt-taetig.de/>

¹⁸ In der Konvention und sämtlichen Aktionsplänen wurde angemahnt, dass deutschlandweit ausreichende, zielgruppenspezifische, zugängliche und verlässliche Hilfestrukturen für Täter*innen zu schaffen sind. Auch eine Enttabuisierung der Täter*innenarbeit ist vonnöten.

¹⁹ Meist nach richterlicher Auflage, und für die wenigen erwachsenen Sexualstraftäter*innen, die nach einer Haft oder Sicherungsverwahrung unter Führungsaufsicht stehen und an die Forensische Ambulanz angebunden sind.

²⁰ Die Schwere der Taten sind unterschiedlich. Tatmotivationen und -ursachen sind daher sehr vielgestaltig, ebenso wie der Interventionsbedarf bei Täter*innen.

Zeitraumen:

Zunächst erarbeitet der Bezirksverein für soziale Rechtspflege eine Konzeption für das weitere Vorgehen. Angestrebt ist der schrittweise Ausbau des Projekts „gegen-gewalt-tätig“ nach Zuschusserteilung. Für diese Konzeptionierung sowie die Umsetzung des proaktiven Ansatzes braucht es mindestens sechs Monate.

Es müssen speziell ausgebildete Fachkräfte mit psychologischer/therapeutischer Qualifikation gefunden und ggfs. weitergebildet werden. Zudem braucht der Bezirksverein geeignete Räumlichkeiten für die Beratungsstelle. Ferner werden Kooperationspartner*innen eingebunden. Mit Öffentlichkeitsarbeit wird auf das neue Angebot hingewiesen und Zugangshemmnisse werden abgebaut. Für besondere Bedarfe sind Lösungen zu suchen und ggfs. spezifische Angebote zu entwickeln (fremdsprachiges Fachpersonal, Dolmetschende, etc).

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Polizeipräsidium Freiburg müssen unter Beachtung des Datenschutzes verbindliche Handlungsanweisungen an alle nachgelagerten Polizeireviere und Dienststellen verhandelt und erarbeitet werden. Daten von gewaltausübenden Personen werden auf dieser Grundlage dann in engem Tatzusammenhang an die Täterarbeitseinrichtung (TAE) übermittelt. Die TAE kann somit zeitnah Kontakt zu Täter*innen aufnehmen und innerhalb von maximal fünf Tagen eine Erstberatung anbieten. Die zuständigen Beamten der Polizei erhalten Rückmeldung nach einer Woche über den Stand der Kontaktaufnahme. Weitere Informationen zum Stand der Beratung, Beginn, Abschluss des Trainings etc. können im Bedarfsfall (entsprechend den Bestimmungen zur Schweigepflichtentbindung und Kooperationsvereinbarung) auf Anfrage übermittelt werden.

Möglicher Interaktionsverlauf Proaktiver Ansatz:**1. Polizei:**

- 1.1. Datenaufnahme der gewaltausübenden Person und Einholen einer Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe an TAE und Kontaktaufnahme
- 1.2. Datenübermittlung an TAE (Kontaktaten Täter*in und polizeiliche Ansprechpartner*in)
 - 1.2.1. Einwilligungserklärung
 - 1.2.2. Kurze Beschreibung der Tat/Tatvorwürfe
 - 1.2.3. Polizeilich getroffene Intervention mit Dauer (Wegweisung, Kontaktverbot, etc.)
 - 1.2.4. Involvierte Personen (Anzahl und Beziehung zu Opfer, Anzahl und Alter von Kindern)
 - 1.2.5. Gefahrenbeurteilung

2. TAE:

- 2.1. Kontaktaufnahme mit gewaltausübender Person
- 2.2. Unterbreitung eines zeitnahen Beratungsangebotes (innerhalb fünf Tagen nach Falleingang)
- 2.3. Rückmeldung an Polizei über Kontaktaufnahme mit Schweigepflichtentbindung durch Tatbeschuldigte (Stattfinden, Annahme, Ablehnung, Terminwahrnehmung, ggfs. Gefahreneinschätzung, Konfliktrisiko)

3. Polizei

- 3.1. In Bedarfsfall können im weiteren Verlauf Informationen bezüglich der Anbindung des Beschuldigten in der TAE eingeholt werden.
- 3.2. Meldung an TAE, falls die beschuldigte Person weiterhin in Erscheinung tritt

Im Projektverlauf angestrebtes Zusatzangebot „Timeout-Wohnungen“

In Fällen von Wohnungsweisen nach häuslicher Gewalt soll den Täter*innen für die Zeit der Wegweisung ein entgeltlicher, sofort verfügbarer Kurzzeitwohnraum angeboten werden können. Insbesondere bei Beschuldigten, die keine andere Unterbringung organisieren können, stellt deren Untertauchen eine Unwägbarkeit für Opfer und Ermittlungerschwernisse für die Polizei dar. Aufgrund der Wohnraumvermittlung als unmittelbare Hilfe können Täter*innen erstes Vertrauen zur TAE bilden. Unter diesen Voraussetzungen werden Gewaltausübende wesentlich effektiver, gezielter und frühzeitig in Beratung und Täter-Trainingsprogramme eingebunden.

Koordination/Durchführung:

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg

Kooperationspartner*innen:

- FRIG
- pro familia
- Frauenhorizonte – Gegen sexuelle Gewalt
- Weißer Ring
- Amt für Soziales, Kommunale Kriminalprävention
- RfC, Koordinierungsstelle IK
- Verein Sicheres Freiburg
- Sozialdienst muslimischer Frauen
- Polizei
- Staatsanwaltschaft, Straf- und Familiengerichte
- Amt für Kinder, Jugend und Familie

Rechtlicher Hintergrund:

Die Istanbul-Konvention (IK) verpflichtet alle staatlichen Stellen gesetzlich dazu, effektiv gegen alle Formen von geschlechtsspezifischer und Partnerschaftsgewalt vorzugehen (inklusive Stalking und sonstiger psychischer Gewaltformen). Kap. II Art. 16 verpflichtet explizit auch zur Schaffung und Unterstützung von vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen, die darauf abzielen, Täter*innen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern und verhindern.

Umsetzungsstand:

Noch nicht begonnen

Indikatoren der Zielerreichung:

- Deutlich mehr Täter*innen als bisher werden durch das Angebot erreicht
- Verschiedene Formen von Gewalt können gezielt adressiert und somit reduziert werden
- Täter*innen nehmen das Beratungsangebot in Anspruch und bewerten es als hilfreich
- Die Evaluationsergebnisse sind überwiegend positiv
- Durch Täter*innenarbeit und deren Evaluierung werden Hintergründe und Motive häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt identifiziert, so dass täter*innenorientierte Präventionsmaßnahmen besser greifen
- Eine gute Öffentlichkeitsarbeit sensibilisiert für die Themen und die gravierenden Folgen für die Betroffenen, welche durch Täter*innenarbeit präventiv verhindert werden können

Ressourcen:

Basiskosten sind im Haushalt angemeldet. Zusätzliche Akquise ist erforderlich.

6. Fazit

Die Maßnahmen des Aktionsplanes sind sehr gut aufeinander abgestimmt und am wirkungsvollsten, wenn sie ineinandergreifen können, sofern alle an einem Strang ziehen. So zieht sich z. B. der Ansatz, alle Menschen in Schnittstellenfunktion als Multiplikator*innen fortzubilden, damit ein Qualitätsstandard hinsichtlich des Gewaltschutzes entstehen kann, durch den ganzen Aktionsplan. Auch die Kampagnenarbeit ist mit den anderen Maßnahmen verbunden, deren Wirkung sich dadurch erhöht.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung und diskriminiert Frauen. Sie hat viele Formen und gehört erschreckenderweise zum Alltag von Frauen. Sie werden Opfer, weil sie Frauen sind. Das verlangt konsequentes Handeln, um geschlechtsspezifische Gewalt mittels (früher) Prävention und durch tatsächliche Gleichstellung überwinden zu können. Entsprechend ist die übergeordnete Zielsetzung des Aktionsplanes ausgerichtet. Aufgrund der traurigen Tatsache, dass Straftaten gegen Frauen und Mädchen in allen Bereichen steigen²¹, und in Deutschland jährlich 54 Milliarden Euro (148 Millionen Euro pro Tag) für die Folgen von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgegeben werden, sollte, was erfolgreich ist, auch zukünftig fortgeführt bzw. noch weiter ausgebaut werden. Die hohen Kosten entstehen z. B. im Gesundheitssystem, bei Polizei und Justiz und durch Arbeitsausfall der Betroffenen. Nur ein verschwindend geringer Teil der 54 Milliarden wird bisher für die staatliche Finanzierung von Unterstützungsangeboten, wie Fachberatungsstellen aufgewendet.²²

²¹ Laut erstem Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“, das Daten zu Gewalttaten gegen Frauen ebenso wie zu frauenfeindlichen Straftaten als Teil der Politisch motivierten Kriminalität und Straftaten, die generell überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden, erfasst. Siehe Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums Pressemitteilung 71 Veröffentlicht am 19.11.2024.

²² Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)-Studie 2021:

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/gewalt-gegen-frauen/studienergebnisse/eige-kostenstudie-2021.html>

Referat für
Chancengerechtigkeit

Freiburg 
I M B R E I S G A U